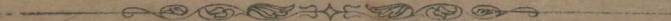




Vorschlag zur Reform
der
russischen Branntwein-Accise.

Von
Doctor philos. und Ingenieur
Carl Schedl,
Fabrikdirector in Reval.



Reval,
Gedruckt bei Lindfors' Erben.
1882.



L2 5503

Die Reform

der

russischen Branntwein - Accise.

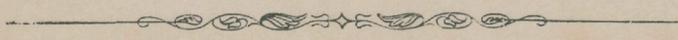
Von

Doctor philos. und Ingénieur

Carl Schedl,

Fabrikdirector in Reval.

B 6202.



Reval,

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

1882.

ENSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu

AR Fr. R. Kreutzwaldi
nim. ENSV Riiklik
Raamatukogu

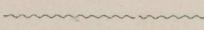
An 882 B
Schedl

104238 3

Von der Censur gestattet. — Reval, den 11. Juni 1882.

Inhalt:

	Seite
I. Die Situation der Spiritus-Producenten	3
II. Das bestehende Accise-Gesetz für Branntwein	6
III. Vorschlag zur Reform des Accisegesetzes auf Branntwein	17
IV. Schlußwort	31
T a b e l l e n : der Spiritus-Consumtion	8
der Brennereien und deren Production	33
der verwandten Rohmaterialien	34
der auf eine Brennerei entfallenden Durchschnittsziffern	35



Druckfehler: Seite 8: Bevölkerung Rußlands: anstatt 8,5993,444 zu lesen: 85,993,444.
Seite 16, Zeile 18 von unten: anstatt $930\frac{2}{3}$ zu lesen $930\frac{1}{4}$.

Die Reform der russischen Branntwein-Accise.

I.

Die Situation der Spiritus-Producenten.

Das russische Kaiserreich ist das einzige Staatsgebiet, in welches die Einfuhr von Spiritus (in Fässern) verboten ist, daher die im Auslande geltenden jeweiligen Spirituspreise keinen directen Einfluß auf die Preisgestaltung unserer inländischen Hauptmärkte St. Petersburg, Moskau und Warschau nehmen.

Der inländische Preis sollte sich somit nur nach den Verhältnissen der Production und der Consumption, nach dem Angebote der Brennereien und der Nachfrage der Engros-Händler und Destillateure, welche denselben als Branntwein an die Kleinhändler und Schänker verkaufen, richten.

Da der größte Theil unseres Spiritus aus Roggen (82 Procent) und nur der kleinere aus Kartoffeln (17 Procent) und aus Rübenmelasse (1 Procent) erzeugt wird, übt der jeweilige Preis des Getreides den ausschließlichen Einfluß auf die Productionskosten und die Gestaltung des Spirituspreises aus.

Als die schon seit dem Herbst 1879 steigenden Roggenpreise, nach der folgenden Mißernte im Herbst 1880 sich sehr bedeutend erhöhten (beispielsweise kostete der Tschetwert von 9 Pud russischen Roggens loco Bahnhof Reval im September 1879 — 8 Rbl., jedoch im September 1880 — 11 Rbl. und stieg im October 1880 auf 14 Rbl., bleibend bis zum Frühjahr 1881), gingen auch die Spiritus-Engros-Preise, zu welchen die Spiritusfabriken ihre Production an die großen Destillateure und Branntweinhändler verkauften, in die Höhe.

Während selbe im October 1879 in St. Petersburg 85 bis 90 Kopeken für die Campagne 1879—1880 betragen (der Spiritus wird zwar mit 85 bis 90 Grade Stärke erzeugt, jedoch zum Preise für ein Wedro von 40 Grade gehandelt und berechnet), erhöhten sie sich im October 1880 auf 128 bis 136 Kop. in St. Petersburg für die Campagne 1880—1881.

Gleichzeitig bestand im Auslande das umgekehrte, uns nicht beeinflussende Verhältniß der Preise. In Hamburg fand im October 1879 eine Hauffe von 43 Rmf. auf 53 Rmf. pro 10000 Litresprocente inclusive Contractgebinde statt, während der Preis dann im October 1880 stark zurückging und die ausländische Baisse bis zum Frühjahr 1881 wirkte.

In allen betheiligten Kreisen der inländischen Spiritus-Producenten, Destillateure, Branntweinhändler war es im Herbst 1880 bekannt, daß im ganzen Reiche die Alkoholvorräthe sehr gering waren, daß die beginnende Campagne 1880/81 wegen sehr theuren Roggens eine quantitativ viel geringere Production in Aussicht stellte, und wurde vielfach die Befürchtung laut, daß die kleinen Vorräthe und geringe Erzeugung zusammen schwerlich ausreichen würden, den gewöhnlichen Bedarf der Consumenten bis zum Herbst 1881 zu decken.

Die Engros-Käufer beeilten sich daher, zu steigenden Preisen den Producenten die voraussichtliche Erzeugung der ganzen Campagne im Voraus abzukaufen.

Wenn auch in den baltischen Gouvernements, speciell in Ehstland, die Spiritusproduction bei reicher Kartoffelernte und Verwendung von billigem direct aus Nordamerika importirten Mais (Kukuruz) größer als sonst war, kam dies doch nicht in Betracht gegenüber der bedeutend geringeren Erzeugung in den großrussischen Gouvernements, welche nur wenig Roggen zum Brennen abgeben konnten und sich theils im Nothstande befanden.

Bereits im October 1880 trat der seit vielen Jahren nicht dagewesene Fall ein, daß der St. Petersburg Markt, welcher bisher seinen Spiritusbedarf theils aus Ehst- und Livland, theils aus dem Süden über Moskau bezogen hatte, nun nichts aus dem Süden erhielt, sogar gegentheilig dahin, besonders nach Moskau, Spiritus liefern mußte.

Während bisher die Engros-Preise in Moskau stets um den Betrag der Fracht, Leccage und Spesen-Differenz, circa 10 Kopeken pro Wedro von 40%, niedriger als in St. Petersburg standen, trat im Herbst 1880 der umgekehrte Fall ein, und notirte Moskau um 10 bis 20 Kopeken höhere Preise, mit 145 bis 150 Kop.

Selbst aus Ehstland mußten 1,609,200 Wedro zu 100 Grade gerechnet in der Campagne 1880—1881 theils nach St. Petersburg, theils aber auch nach Twer, Moskau, Charkow und Nishny-Nowgorod gesandt werden, und stand im Frühjahr 1881 ein weiteres Steigen der Spirituspreise für den Sommer zu erwarten.

Als jedoch im Mai die Absicht des Finanz-Ministeriums, die Accise von 7 auf 8 Kopeken pro Grad für allen nach dem 1. Juli 1881 zu erzeugenden Spiritus zu erhöhen, bekannt wurde, trat plötzlich eine Situation ein, die ebenso unerwartet kam, als sie ein großes Licht auf die Verhältnisse der Production und der Besteuerung des Spiritus im ganzen Reiche wirft.

Es trat nämlich sofort eine Stockung im Handel und im Absatze des Spiritus ein; die Schänker und kleinen Destillateure im Westen, Süden und Osten des Reiches kauften keinen Branntwein mehr von den Engros-Händlern und großen Destillateuren in den Städten; die Moskauer Engros-Käufer stellten die Bezüge aus St. Petersburg und den baltischen Gouvernements ein und stornirten mit Verlust die noch zu übernehmenden Quantitäten; die Engros-Preise fielen rapid binnen einigen Wochen von 136 bis auf 75 Kop. pro Wedro von 40% in St. Petersburg und sammelten sich dort wie in Moskau große fast unverkäufliche Lagervorräthe an.

Unwillkürlich fragte man sich um das Motiv dieser eben so außerordentlichen als gleichzeitig überall auftretenden Erscheinung; man fragte sich, woher bei den mangelnden officiellen Vorräthen und der erwiesenen kleineren Gesamtproduction nun plötzlich die allseitige Consumption ihren Bedarf decke? und dies zu Preisen, welche tief unter den thatsächlichen Produktionskosten standen.

Es war nicht zu leugnen, daß auf einmal und auf allen Seiten Millionen und Millionen Wedro Branntwein, wie aus der Erde gezaubert, vorhanden waren, von deren Existenz man nichts wußte, — welche nämlich defraudirter Spiritus waren, der noch vor Erhöhung der Accise in den Consum überging.

Uebereinstimmend von der gleichartigen Ansicht ausgehend, daß durch eine Erhöhung der Accise von 2 Rbl. 80 Kop. auf 3 Rbl. 20 Kop. pro Wedro von 40% der ohnedies hohe Preis des Spiritus nach dem 1. Juli 1881 sich noch erhöhen müsse, trachteten die vielen Zehntausenden Schänker und kleinen Destillateure, sich noch vorher rechtzeitig mit billigerer Waare zu versorgen, und, theils weil selbe in versteuertem Spiritus nicht zu Gebote stand, theils weil viele derselben bereits Relationen mit defraudirenden Brennereien und Zwischenhändlern

hatten, kauften sie massenhaft den zu viel billigeren Preisen und allseitig erhältlichen Spiritus, der keiner Accisezahlung unterworfen worden war und hörten auf, Käufer für den versteuerten Alkohol zu sein.

Mit diesem gewaltigen Schläge hat die reelle ehrliche Spiritus-Production in Rußland ihren Todesstoß und das seit fast 20 Jahren geltende Accise-System die schärfste Verurtheilung erlitten.

Wenn auch es wahrscheinlich ist, daß die Lager des unsteuererten Branntweins sich im Sommer 1881 fast gänzlich gelichtet haben, sind doch seitdem die Spiritus-Engros-Preise auf 75 Kop. St. Petersburg geblieben, in der Campagne 1881—1882 sogar noch tiefer gegangen und werden voraussichtlich 1882—1883 noch stark sinken.

Diejenigen Landwirthe, welche der Mafung und des Düngers wegen brennen müssen, konnten zwar bei einer reichen Kartoffelernte, wie der Herbst 1881 sie Ehstland brachte, vielleicht ohne directen Geldverlust brennen, bei ungünstiger Kartoffelernte und weiterem Spirituspreis-Rückgang wird ihnen aber ihr Dünger viel Geld kosten.

Die reellen Getreidebrenner jedoch mußten seit Sommer 1881 große Geldverluste erleiden. Russischer Roggen kostete beispielsweise Bahnhof Reval noch bis im März 1882 — $13\frac{1}{4}$ Rbl. pro Tschetwert und ging erst im April auf 10 Rbl. zurück, daher man nicht Spiritus zu 75 Kop. loco St. Petersburg lieferbar in ordentlicher Weise ohne Verlust erzeugen kann.

Die 82 Procent der Gesamtterzeugung repräsentirenden Getreidebrenner müssen 1881—1882 im ganzen Reiche entweder die enormen Verluste getragen, oder — andere Wege zu einer billigeren Spiritus-Production gefunden haben.

Überall im Reiche sind trotzdem die officiellen Vorräthe des versteuerten Spiritus sehr bedeutend und stockt dessen Verkauf; selbst der große und fortgesetzte Export nach Hamburg, welchen das offene Meer während des ganzen Winters 1881—1882 gestattete, schuf keine Erleichterung des mit Waare überbürdeten Marktes und bewirkte nur ein Werfen der Preise in Hamburg von 50 Rmk. auf 36 Rmk., da unser Spiritus, jetzt der billigste der Welt, überall Schaden anrichtet und zu jedem Preise verkauft werden muß.

Bei der voraussichtlich guten 1882er Ernte werden die Spiritus-Preise noch weiter weichen und voraussichtlich nun jahrelang unter dem Niveau der Gesehungskosten bleiben.

Dem ordentlichen Brenner bleibt daher nur die Wahl: entweder seinen Betrieb einzustellen, oder die Brennerei an Unternehmer mit weiterem Gewissen zu verpachten, oder, um nicht zu Grunde zu gehen, selbst Defraudant zu werden, oder in Anhoffung der Aenderung des Accise-Systems einstweilen mit Verlust fortzuarbeiten.

Bei dieser Nothlage der inländischen Production, welche nicht etwa durch überschwemmenden Import von ausländischem Spiritus hervorgebracht wurde, nicht durch eine Ueberproduction 1880—1881 von der Accise unterliegendem Alkohol, und sogar nach einem Nothjahre und bei noch immer nicht billigen Getreidepreisen stattfindet, — sondern durch den bleibenden Einfluß einer massenhaften und nicht bezwingbaren steuerfreien Spiritus-Production bewirkt wird, ist es wohl hoch an der Zeit, daß das solche Defraudationen ermöglichende Spiritus-Steuer-Gesetz einer ernsten Erörterung unterzogen wird.

Nicht nur der Staat hat das Recht, von diesem Gesetze zu verlangen, daß es das Gesamtquantum der Consumtion treffe, auch der Producent hat das Recht, von der Gesetzgebung ein gerechtes und zweckentsprechendes Gesetz, welches ihn gegen den Einfluß der Defraudationen schützt, zu beanspruchen.

Wenn ich mir erlaube, als der Erste aus dem zahlreichen Kreise der Producenten meine Ansichten hierüber auszusprechen, um zur Lösung dieser wichtigen Frage beizutragen und eine einfache schnell durchführbare Reform der russischen Branntwein-Accise vorzuschlagen, finde ich den Muth dazu darin, daß ich seit Anfang 1855, seit vollen 27 Jahren, die größten Spiritus-Brennereien, Spiritus- und Hefe-Fabriken und Sprit-Raffinerien in Oesterreich, in Ungarn, in Frankreich und in Rußland neu errichtet und stets als Chef und Director geleitet, dabei unter allen verschiedenen Steuersystemen gearbeitet habe.

Da ich weiß, daß es nur wenige Fachmänner geben dürfte, welche in der Lage waren, sich diese vielseitigen Erfahrungen zu sammeln, die Vor- sowie die Nachtheile aller Steuersysteme nicht nur praktisch kennen, sondern

auch pecuniär fühlen zu lernen; und da ich als Mitglied und als Referent großer Enqueten im Auslande von 1865 an mehrfach die Gelegenheit hatte, die Spiritussteuer-Frage objectiv, sowohl vom Standpunkte der staatlichen Finanz-Gesetzgebung, wie auch von dem der nationalökonomischen und handelspolitischen Einflüsse und von dem des Producenten zu beurtheilen, glaube ich, seit bereits 6 Jahren hier thätig, sowie durch Vermögen und Stellung an dem Wohl und Wehe der russischen Spiritusindustrie engstens betheiliget, mich verpflichtet, zur Klarstellung der verschiedenen Auffassungen mitzuwirken.

Dabei bin ich mir bewußt, daß ich durch meine präcisen Vorschläge der Aenderung und Verbesserung einiger hauptsächlichlichen Punkte des bestehenden Gesetzes alle diejenigen zu Segnern meiner Ansichten haben werde, welche directe oder indirecte Interessen an dem bestehenden Zustande haben und suchen werden, ihn mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten.

Da jedoch das Ziel der Producenten: einen angemessenen Spiritus-Preis zu erhalten, mit dem der Accise-Verwaltung übereinstimmt, und durch die Reform die Einnahmen der Branntwein-Accise sich um jährlich 144 Millionen Rubel ohne Schwierigkeit erhöhen lassen, ist diese Sache wichtig genug, um, alle Parteilichkeit und bisherigen Ansichten bei Seite lassend, sich ein objectives Urtheil zu bilden und das als richtig Erkannte mit Energie sofort durchzuführen.

II.

Das bestehende Accise-Gesetz für Branntwein.

In allen Staaten wird die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten als eine indirecte Steuer, nämlich als eine *Consumsteuer* betrachtet, und suchen die Regierungen und Legislativen solche Formen dieser Gesetzgebung festzustellen, welche möglichst die ganze Consumtion der Accise unterzieht.

Alle legen mehr oder weniger Gewicht auf Beurtheilung des Maisch-Quantums, aus welchem der Spiritus erzeugt wird und wenden verschiedene Controlen an, um die erzielte Quantität zu constatiren.

Bezüglich des *Einhebungsmodus* des Steuerbetrages selbst theilen sich die hervorragenderen Productionsländer in 2 Gruppen.

Die eine Gruppe bilden diejenigen Länder, wo die Steuer erst bei der wirklichen Consumtion, bei dem Trinken des Branntweins und der Liqueure von der letzten Hand erhoben wird, und wo nach verschiedener Art der Controle des erzeugten Alkohols die behördliche Aufsicht ihn von seiner Erzeugung an bis zu seiner Verzehrung sorgsam begleitet, nämlich Rußland, Frankreich, Großbritannien 2c.

Die andere Gruppe bilden diejenigen Länder, wo die Accise gleich bei der Production von dem Brenner erhoben wird und der Spiritus inclusive des Steuerbetrages innerhalb des betreffenden Staats- und Zollgebiets frei in den Handel und zur Consumtion gelangt, nämlich Oesterreich-Ungarn, Deutschland 2c.

Kein Staat hat dasselbe Steuergesetz wie der andere; überall ist die historische Entwicklung dieser Steuer bis auf ihren heutigen Stand eine andere gewesen und üben auf denselben gegenwärtig nachstehende *Factoren* wesentlichen Einfluß aus, nämlich:

- je nachdem das Gesamteinkommen eines Staates mehr auf directen oder auf indirecten Steuern basirt;
- je nachdem eine parlamentarische Regierung, mit den oft nur aus politischen Motiven entspringenden Rücksichten auf Partei-Gruppen, oder eine absolute aufgeklärte Regierung in ruhiger, sachlicher Weise selbst die Gesetzgebung bestimmt;

- je nachdem in jedem Einzelnen des Volkes das Bewußtsein seiner Pflichten gegenüber der Gesamtheit oder nur der rohe Egoismus ohne Pflicht- und Rechts-Gefühl zur Geltung kommt;
- je nachdem dem Brenner eine freiere Bewegung zur Erreichung des technisch-chemischen Fortschrittes eingeräumt wird, oder eine möglichst scharfe Bevormundung desselben nothwendig erscheint;
- je nach dem höher oder geringer entwickelten Stande der Brennerei-Technik in dem betreffenden Staate;
- je nach dem Zwecke dieser landwirthschaftlichen Industrie, in directer Verbindung mit dem Betriebe einer Landwirthschaft mit dem Ziele der Dünger-Erzeugung für den Bau der Hackfrüchte, wie Kartoffel, Mais, Rübe, oder in mehr gewerblicher Absicht als Getreidebrennerei und Hefefabrik;
- je nach dem Umstande, daß Rohmaterialien verschiedenen Werthes und Preises, z. B. Kartoffel einerseits — Mais oder Roggen andererseits, in dem Rahmen und den Bestimmungen der Steuergesetzgebung die Möglichkeit eines Ausgleiches der Rohstoffkosten pro erzeugten Grad Spiritus für die Brenner darum finden müssen, weil selbe für ihr Fabrikat das gemeinsame innere Absatzgebiet haben;
- je nachdem die Regierungs-Organen sich darüber klar geworden sind, wie viel Alkohol in ihrem Lande thatsächlich consumirt wird? und welche Normal-Accise-Biffer diese Consumtion von Branntwein verträgt und dem Staate leisten kann?
- je nach den Erfahrungen, welche die einzelnen Staaten an sich selbst und an anderen Ländern bisher mit dieser sehr schwierigen Steuerfrage gemacht haben.

Keines der bestehenden Gesetze entspricht vollständig all den vielseitigen Ansprüchen; doch haben die civilisatorischen Fortschritte der letzten 25 Jahre in Europa, die Entwicklung der schnellen Verkehrswege mittelst Eisenbahnen und Dampfschiffen, das Sichnäherücken der einzelnen Staaten und Orte mittelst telegraphischer Verbindungen, die Entwicklung einer reichhaltigen theoretischen und praktischen volkwirthschaftlichen Publicistik, die Sammlung allseitiger statistischer Daten, die Erfahrung, daß zu viel Bevormundung Schaden bringt und zur oppositionellen Uebertretung reizt, jedoch auch zu viel Freiheit mißbraucht wird, — eine Klärung der Ansichten und ein Anpassen derselben an die unabweislichen Forderungen der Neuzeit bewirkt.

Es hat sich durch die Uebung und Beobachtung herausgestellt, daß, um ein Steuergesetz zu verbessern, man nicht nöthig hat, Alles bisher Bestandene über Bord zu werfen und damit auch das darin enthaltene Gute zu vernichten, sondern daß meist eine Aenderung einiger principieller Punkte genügt, um den Zweck einer möglichst vollständigen Verbesserung für längere Zeit zu erreichen.

Ich hatte vollauf Gelegenheit, die Fehler der verschiedenen Steuergesetze kennen und deren jahrelange Folgen als Mitbesitzer von Brennereien beurtheilen zu lernen, um ein Feind blinder Nachahmung zu werden; dabei aber halte ich es bei einem Gegenstande, welcher so viele Interessen tief und auf Jahre hinaus berührt, für ein Gebot der Klugheit, dasjenige Zweckmäßige, was in den Gesetzen anderer Länder besser als bei uns in Rußland ist, und was davon nach reiflicher Prüfung für unsere Verhältnisse mit allseitigem Vortheil zur Verbesserung unseres unzureichend gewordenen Gesetzes anwendbar ist, auch vorzuschlagen.

Bevor ich zur Beurtheilung unseres bestehenden Accise-Systems übergehe, halte ich es für nothwendig zu constatiren, welche Ansprüche des Jahres-Betrages der Accise die Regierung denn eigentlich berechtigt ist an die inländische Consumtion zu stellen?

Zur Beantwortung dieser wichtigen Vorfrage habe ich nachfolgende kleine Tabelle über die Spiritus-Consumtion entworfen.

Name des Landes.	Bevölkerung.	Steuer- Jahr beginnt am	Normal-Steuer-Satz.		
			Für 100 litres à 100 %	Geldwerth normal für 100 S.-Rubel (ohne Agio).	Gerechnet pro 1 Wedro à 100 % in Kopfen.
Oesterreich-Ungarn.	37,825,889	1. Septbr.	Gulden 11. — Oesterr. Währung.	Fl. 161. 20 Kr. Oesterr. Währung.	84
Rußland (ohne Finnland).	In Europa 72,392,900 „ Bessarabien 130,000 „ Sibirien } „ Amur } 8,078,800 „ Turkestan } „ Kaukasus } 5,391,744 <hr/> 8,5993,444	1. Juni.	S.-R. 56. 91 Kop.	pari.	700
Frankreich (ohne Afrika und Colonien).	36,905,788	<i>October</i> 1. Novbr.	Fres. 156. 25 Cts. und extra Dctroi u. Entrée.	Fres. 403. —	477
Deutschland, abzurechnen: Bayern, Württemberg Baden, } Luxemburg, Bremen, Lübeck, } Hamburg } Deutsches Reichs-Steuergebiet	44,750,517 9,702,416 <hr/> 35,048,101	1. April.	<i>16.—</i> Rmf. 26. 20 Pfg.	Rmf. 322. 40 Pfg.	<i>61</i> 100

Anmerkung:

Anmerkung: 1 hectoliter = 100 litres = 8.13 Wedro = 1.76 österr. Eimer.

1 Wedro = 12.3 litres.

1 österreichischer Eimer = 57 litres.

Tabelle der Bier-Consumtion.

Name des Landes.	Bevölkerung. Millionen.	Jährliche Consumtion.		Consumtion pro Kopf jährlich.	
		Millionen Liters.	Millionen Wedro.	Liters.	Wedro.
Oesterreich	21.8	1153	93.7	53	4.3
Ungarn	16	45	3.7	3	0.2
Summe Oesterreich-Ungarn .	37.8	1198	97.4	31.7	2.6
Rußland	86	400	32.5	4.65	0.4
Frankreich	36.9	800	65	21.7	1.8
Deutschland (Reichssteuergelbiet und Süddeutschland). . . .	44.8	3800	308.9	84.8	6.9

Spiritus-Consumtion pro Jahr.		Jahres-Consum pro Kopf der Bevölkerung.		Anmerkungen.
		In litres à 100 %.	In Wedro à 100 %.	
1878—1879.				
Production	152,690,700	12,413,754		Ausgedehnter Weinbau- und große Bier-Consumtion.
Ab Export	19,710,000	1,602,423		
Consumtion	132,980,700	10,811,331	3.52	
			0.29	
1879.				
Et. Accise	351,184,680	28,551,600		Ab 1. Juli 1881 Accise auf 800 Kopfen erhöht pro Wedro à 100 %.
Plus 10 % Ueberbrand	35,118,468	2,855,160		
Consumtion	386,303,148	31,406,760	4.49	
			0.36	Weber Wein- noch Bier-Consumtion bedeutend.
1880—1881.				
Production	172,008,700	13,967,107		Jährliche Wein-Production 325 Millionen Wedro.
Import	23,298,300	1,894,152		
	195,307,000	15,861,259		
dagegen Export	27,039,900	2,198,344		
Consumtion	169,771,800	13,802,447	4.60	
			0.37	
1878—1879.				
Production	327,570,000	26,631,441		Weinbau am Rhein und steigende Bier-Consumtion.
Import und von Süd-Deutschland	4,360,000	354,468		
	331,930,000	26,985,909		
ab Export	55,050,000	4,475,565		
Consumtion	276,880,000	22,510,344	7.90	
			0.64	
Consumtion pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland :				
1872	7.80 litres oder	0.63 Wedro à 100 %		
1873	7.90 „ „	0.64 „ „		
1874	8.60 „ „	0.70 „ „		
1875	9.00 „ „	0.73 „ „		
1876	8.30 „ „	0.67 „ „		
1877/78	7.60 „ „	0.62 „ „		
1879/80	7.90 „ „	0.64 „ „		
Durchschnittlich	8.16 litres oder	0.66 Wedro à 100 %.		

Man kann die officiële russische Consumtion an Alkohol bisher nur derart berechnen, daß man den Jahresbetrag der Accise z. B. pro 1879 von 199,861,208 Rbl. durch die Accise pro Grad, damals 7 Kop., somit pro Wedro von 100% — 7 Rbl. — dividirt, was ein Quantum von 28,551,600 Wedro à 100% Production ergiebt, hierzu 10% accisefreien Ueberbrand mit 2,855,160 " "

addirt, ergiebt ein Gesamt=Productions=Quantum von 31,406,760 Wedro à 100%; daselbe auch als vollständig consumirt betrachtet, entfällt bei einer verzehrenden Bevölkerung von rund 86,000,000 Köpfen (ohne Finnland) eine Consumtion von 0,36 Wedro oder 4,49 litres à 100% pro Kopf.

Dies ist jedoch sogar weniger, als selbst in Frankreich mit 4,60 litres oder 0,37 Wedro auf den Kopf entfällt, während es doch bekannt ist, daß dort jeder Bewohner von Kindheit an Wein trinkt.

Noch viel geringer stellt sich die officiële Alkohol-Consumtion in Rußland gegen die im deutschen Reichs-Steuergebiete, welche 7,90 litres oder 0,64 Wedro pro Kopf beträgt, trotzdem am Rhein und an der Mosel ein ausgebreiteter Weinbau betrieben wird und die Bierconsumtion in Mittel- und Nord-Deutschland eine steigende ist.

Wenn man in Betracht zieht, daß es in den durch das Klima hervorgerufenen Lebensgewohnheiten aller Schichten der russischen Bevölkerung liegt, zu Beginn jeder Mahlzeit ein Schnäpschen zu nehmen, und daß die unteren Volksklassen den Branntwein stets in größeren Quantitäten trinken, ohne dadurch noch betrunken zu sein, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der thatsächliche und als normal zu betrachtende Spiritus=Consum in Rußland größer als der in Deutschland sein muß, ganz ungernechnet die durch mehr als hundert Feiertage im Jahre beförderte Trunksucht.

Nimmt man aber den russischen Consum nur gleich dem im deutschen Reichs-Steuergebiete an, nämlich mit 0,64 Wedro à 100% pro anno per Kopf der 86,000,000 Bewohner des russischen Reiches, so ergiebt dies als Minimum einen jährlichen Consum von 55,040,000 Wedro Spiritus à 100%.

Nach Abrechnung $\frac{1}{10}$ Theil dieses Quantums für den 10% accisefreien Ueberbrand hat demnach die Accise-Verwaltung das Recht zu verlangen, daß die inländische Consumtion jährlich mindestens 49,000,000 Wedro Spiritus à 100% versteuert, was bei 7 Rbl. Accise 343,000,000 Rbl. repräsentirt, während durch das bestehende Accisegesetz nur 28,551,600 Wedro à 100%

à 7 Rbl. versteuert wurden mit rund 200,000,000 "

somit den Staats-Einnahmen bisher alljährlich die enorm große Summe von 143,000,000 Rbl. entging.

Nachdem jedoch seit 1. Juli 1881 der Steuerfuß auf 8 Kop. pro Grad erhöht wurde, sollte die Accise-Einnahme auf Spiritus von 49,000,000 Wedro zu 100% à 8 Rbl. betragen 392,000,000 Rbl. während sie nur ist von 28,551,600 Wedro à 8 Rbl., rund 228,400,000 "

somit gegenwärtig der jährliche Entgang bei 163,600,000 Rbl. beträgt.

Nebst dieser unerhörten Schädigung des Staatseinkommens hat die unreele Ausbeutung des bestehenden Accisegesetzes noch die übermäßige Trunksucht der Bauern und Arbeiter verschuldet, weil durch sie denselben der Branntwein zu sehr niedrigen Preisen verkauft werden konnte.

Es erscheint sehr zweifelhaft, daß die von der Commission gegen Ausbreitung der Trunksucht beschlossene Verringerung der 182,000 Schänken den gewünschten Erfolg haben wird, und kann diesem Unglücke nur eine solche Aenderung des Accise-Gesetzes steuern, welche die Erzeugung eines accisefreien Spiritus nicht mehr ermöglicht, somit durch Erhöhung des Spiritus=Engros=Preises auf seine Produktionskosten auch dessen Verkaufspreisen detail erhöht.

Nur wenn der Branntwein durch seine vollständige Besteuerung theurer sein wird, steht zu hoffen, daß der übermäßige Genuß desselben sich auf das Quantum des deutschen Consums verringert.

Auch eine andere aufgetauchte Frage, nämlich die von der Gesellschaft zur Unterstützung des russischen Han-

dels und der Industrie für den im August 1882 in Moskau zu veranstaltenden Congreß unter der Abtheilung „Die große Fabrik-Industrie“, sub № 9 aufgestellte Frage, lautend:

„Päßt sich der Branntweinsbrand nicht so einrichten, daß auch die unbemittelten Landwirthe an den Vortheilen, die sich aus diesem Industriezweige ergeben, participiren können?“

kann nur durch eine Reform des Accise-Gesetzes beantwortet werden.

Bei Beurtheilung des Accise-Gesetzes auf Branntwein muß man sich vor Allem vor Augen halten den Zeitpunkt und den Zweck dessen Einführung vor fast 20 Jahren.

Es hatte an die Stelle der Branntwein-Pacht zu treten, es sollte dem Staate nebst dem bisherigen Ertrage auch den Gewinn der Pächter zuführen, es sollte gewerbliche Ordnung und rationellen Betrieb in das Chaos der Production bringen, es sollte somit erziehend wirken.

Und diese große Absicht der Erziehung und Heranbildung einer ausgebreiteten Spiritus-Industrie in Rußland hat das Gesetz auch erfüllt, was unparteiisch die vollste Anerkennung verdient und der Voraussicht der damaligen Gesetzgeber alle Ehre macht.

Es ist mir kein Steuergesetz bekannt, welches in so allseitig rücksichtsvoller Weise jeder Art des noch dazu damals viel unvollkommeneren und rein empirischen Brennereibetriebes die Möglichkeit seiner Gebahrung und Geltendmachung gestattet und unterstützt.

Die freie Wahl der Gährdauer von 3, 4 oder 5 Tagen, und das Recht, den Betrieb nach Belieben zu verkleinern, ohne die Gefäße entfernen zu müssen, mögen damals nothwendige Concessionen gewesen sein; daß jedoch diese Freiheiten ungeachtet der Fortschritte der Brennerei-Technik nicht abgeändert, sondern bisher durch 20 Jahre unverändert beibehalten wurden, ist eine der Hauptursachen der Möglichkeit der Defraudationen und legte jedem nicht täglich beaufsichtigten Brenner den Mißbrauch dieser Concessionen nahe.

Die constante Fixirung leicht erreichbarer Spiritus-Ausbeuten pro Pud Rohmaterial mit „Normen“ und die Gestattung, diese Normen für jede der gewählten 3, 4 oder 5-tägigen Gährdauer ohne Unterschied dieser Zeitdauer anzuwenden, ist eine weitere damals recht gute, jedoch bereits seit Jahren zu weit gehende Concession.

Die Gewährung namhafter Procente in steigender Ziffer von dem erzeugten Spiritus, als accisefreier Ueberbrand, war ein richtiges Princip, um dem intelligenten Fortschritte als Lohn und Aneiferung zu dienen.

Nach meiner Auffassung ist das russische Accise-Gesetz eine Maischsteuer, da die Declaration auf dem aus einem gewissen Gährbottichraum mit bestimmtem Rohmaterial-Quantum in einer gewissen Zeitdauer zu berechnenden und vorzuschreibenden Spiritus-Quantum beruht, und ist der Control-Apparat, nach dessen Anzeigen dann die Accise für den factisch erzeugten Spiritus berechnet und mit der Declaration verglichen wird, wie der Name es auch sagt, nur eine Controlle für die Einhaltung der Maischsteuer-Bedingungen.

Der Einhebungsmodus der derart bemessenen Accise ist bisher der einer reinen Consumsteuer, mit Transportbegleitung und fortdauernder Verrechnung des Alkohols von dem Control-Apparat der Brennerei an bis zum Engros-Lager und bis zu den patentirten Schänken.

Mit der Zeit ergab es sich jedoch, daß bei der enormen Ausdehnung des Reiches und der zerstreuten Lage der Brennereien die strenge Ueberwachung der Maischsteuer-Bedingungen durch Accisebeamte sich als unmöglich erwies, daher sich selbe auf die Anzeigen des Control-Apparates beschränkte.

In der Ueberzeugung, daß der Control-Apparat allen Anforderungen entspricht, zog man die Concessionen und Erleichterungen, welche den Brennern nur bei einer streng überwachten Maischsteuer gestattet werden können, selbst nachdem sich die Unmöglichkeit dieser Ueberwachung herausgestellt hatte, leider nicht zurück, und concentrirte die ganze Aufmerksamkeit nur auf den Control-Apparat, so daß die russische Accise schließlich wie eine Art Fabriksteuer betrachtet wurde, und man die ursprüngliche Grundlage des Gesetzes aus den Augen verlor und dabei eine Verschiebung der Ansichten eintrat.

Das Bestreben der Brenner wurde daher nach und nach darauf gerichtet, die Concessionen des Maischsteuer-Betriebes durch Abkürzung der Gährdauer auszunützen und die Controle des erzeugten Spiritus durch den Stumpe- oder Siemens-Control-Apparat zu umgehen, und darin liegt der Schwerpunkt der steuerfreien Spiritusproduction.

Der Control-Apparat selbst defraudirt nicht, er wird meist umgangen und ist ungenügend zur verlässlichen Controle; die Defraudation liegt nur in der Maische, deren Gährdauer nicht durch zeitweise Inspectionen zu beurtheilen ist. Denn wenn auch ein Accisebeamter in der Brennerei alle Gährbottiche gefüllt findet, so kann er keine Einwendung dagegen machen, weil nach dem Aussehen der Oberfläche der Maische er kein Urtheil hat, wie kurz oder lange selbe bereits gegährt. Es genügt ein einfaches Durchrühren der gährenden Maische, um ihr ein anderes Aussehen zu geben.

Auch auf Prüfung des Zuckergehaltes der Maische, um nach dem Quantum noch unvergohrenen Zuckers die Zeitdauer der bisherigen Gährung der vorgesundenen Maischen zu beurtheilen, kann der Accisebeamte sich nicht einlassen, weil bei der dicken Maische ein mehrmaliges Durchfiltriren derselben durch einen Spitzbeutel aus Canevas, um einen klaren mit dem Saccharometer abgradirbaren Extract zu erhalten, länger als eine Stunde für jede einzelne Probe erfordert. Ebenso ist eine Bestimmung des Zuckers mit Benutzung eines Mikroskop-Stativs, ähnlich wie bei der Polarisation in Zuckerfabriken, im Großen schwer durchführbar.

Bei der Unmöglichkeit continuirlicher Ueberwachung bietet es daher dem Brenner gar keine Schwierigkeit, während der gewählten 4tägigen Gährdauer sein Maischquantum zu dupliren, nämlich unter Anwendung einer nur 2tägigen Gährdauer dieselben Gährbottiche 2 mal zu bemaischen und abzudestilliren.

Bei den Fortschritten der Gährungschemie und dem einfachen Mittel der Anwendung wärmerer Abstellungs-Temperaturen und stärkerer Gährungsfermente und sorgfältiger Arbeit würde er zwar in 48 Stunden auch 38 Grad Spiritus pro Pud Mehl erzielen können; weil jedoch dieser Betrieb heimlich und mit Ueberstürzung stattfindet, dürfte er weniger, z. B. nur 30% erzielen, also binnen der declarirten 4tägigen Gährdauer 60% Spiritus.

Für nur 38% die Accise bezahlend, respective berechnet erhaltend, kosten ihm 22% gar keine Accise und kann er einen Theil dieser 22% à 7 Kop. = 154 Kop. (für die Ausbeute aus jedem Pud Getreide) dazu verwenden, diesen heimlich erzeugten Spiritus unter der Hand billiger zu verkaufen und dabei noch sehr viel gewinnen.

Es dürfte auch vorkommen, daß Brenner die Siegel der nicht zum Betriebe declarirten Gährbottiche lösen oder selbe unbeachtet lassen, — da man ja so coulant war, trotz mangelnder Ueberwachung, ihnen zu gestatten, daß die bei kleinerem Betriebe nicht erforderlichen Gährbottiche mit allen Verbindungsrohren in der Brennerei betriebsfähig aufgestellt bleiben, — und diese in der Zwischenzeit der Revisionen ganz steuerfrei bemaischen und die Accise für diese Production gänzlich ersparen.

Denn der Control-Apparat hindert sie nicht, mehr Spiritus abzubrennen, als sie sollen, da sie den Spiritus direct aus dem Condensator oder Kühler des Destillir- (Maischbrenn-) Apparates ableiten, ohne daß er den Control-Apparat passiert. Alle die zahllosen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln der Accisebehörden nützen dagegen gar nichts und nehmen nur unnöthigerweise die Zeit der Accisebeamten in Anspruch. Denn wer einmal das Risiko solcher sehr lucrativen Defraudationen (wie die Babanque-Speculation auf der Börse) auf sich nimmt, dem kommt es auch gar nicht darauf an, an irgend einem geeigneten Rohre die amtliche Plombe der Flanschen zu entfernen, von dort aus den Spiritus mit beweglichen Röhren oder Kautschukschläuchen abzuleiten, und bis, selbst bei einem Ueberfalle durch Acciseorgane, selbe zu diesem Theile des Destillir-Apparates gelangen können, durch eine nachgemachte Plombe den früheren Verschluß der Flanschen und des Rohres wieder herzustellen.

Was nun diese Control-Apparate, sowohl die von Stumpe, welche nur die Quantität des durchgelaufenen Spiritus anzeigen, als auch die viel durchdachteren von Siemens, welche Quantum und Gradhaltigkeit anzeigen, betrifft, ist es in der Geschäftswelt seit Jahren bekannt, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen, nicht erfüllen können.

Selbst wenn der Brenner gar keinen Einfluß darauf nimmt, zeigt jeder Control-Apparat, bei den wechselnden Temperaturen des durchlaufenden Alkohols ohnedies unrichtig, weil die inneren Metalltheile in ihrer Ausdehnungs-

und Zusammenziehungs-Fähigkeit auf die Normal-Temperatur von 12¹/₂ Grad Réaumur, auch analog einem bestimmten specifischen Gewicht des Alkohols, berechnet sind.

Im Sommer bei wärmerem Kühlwasser und wärmerem Spiritus zeigt der Apparat ein größeres Quantum und besonders eine höhere Gradhaltigkeit, als derselbe Spiritus in der Vorlage (dem täglichen Sammel-Gefäß), benachtheiligt daher den Brenner, dessen Spiritusausbeute nach dem Control-Apparat berechnet wird; dagegen im Winter bei kälterem Kühlwasser und kälterem Spiritus, als 12¹/₂ Grad Réaumur, zeigt der Apparat weniger als die Vorlage und benachtheiligt die Accise-Verwaltung.

Und dies um so mehr, als außer den wenigen Gesefabriken, welche ganzjährig ununterbrochen arbeiten, alle Brennereien nur in Winter-Campagnen betrieben werden.

Es dürfte nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl Brenner geben, welche im Winter im Brennerei-Buche selbst anmerken, daß ihre tägliche Vorlage mehr Spiritusgrade enthält, als der Control-Apparat zeigt; Andere, welche auch reell sind und nicht defraudiren, unterlassen mindestens die Anzeige dieses Unterschiedes, und betrachten selben als eine stillschweigende Deckung ihrer Keller-Verlage.

Immerhin ist man der Ansicht, daß diese Differenzen nur ¹/₂ bis 2 % auf und ab betragen, und ist dies den Accisebehörden durch zahllose Constatirungen und Protokolle ohnedies so weit bekannt, daß sie darin keinen Anlaß zu einem Strafverfahren gegen die Brenner mehr sehen und darüber hinweggehen, weil sonst fast alle Brennereien bestraft werden müßten und die Einwendungen derselben — die Apparate seien unvollkommen — die Accisebehörden auch dieser einzigen und ausschließlichen Controle berauben würden.

Es kommen jedoch von Seiten solcher Brenner, welche Maische dupliren, aber keine falschen Plomben und keine Ableitung des Spiritus anwenden, verschiedene Arten der Beeinflussung des Control-Apparates vor, damit er weniger Spiritus anzeigt, als durch ihn ging.

Außerliche Abkühlung, starke Magnete und Durchgehen des Spiritus nicht in flüssigem Zustande, sondern als Dämpfe, welche erst in der Vorlage condensirt werden zc. und manche andere schlaue Erfindungen sollen in Anwendung kommen und kamen bereits vor 18 Jahren in allen Variationen in Oesterreich auch vor.

Baron Nolde, ein gewesener höherer Accisebeamter, hat diese Mißbräuche in einer Broschüre zusammengefaßt, welche im November 1881 in St. Petersburg unter dem Titel „Getränkewesen und Accisesystem“ „Питийное дело и Акцизная система.“ (Buchhandlung von M. M. Stasjulewitsch, Wassily-Ostrow, 2. Linie. 7) erschien, und ebenso wie sein Vortrag in der Kaiserlich russischen technischen Gesellschaft in St. Petersburg, am 23. März 1882, großes Aufsehen in den hierüber bisher nicht unterrichteten Kreisen erregte*).

Es ist sehr anzuerkennen, daß endlich ein tüchtiger und erfahrener Fachmann aus dem Kreise der Accisebeamten selbst den Muth hatte, diese allbekannte aber nicht gern öffentlich erörterte Wunde zur Sprache zu bringen und eingehend zu erörtern, und von seinem Standpunkte aus im alleinigen Interesse der Vermehrung der Accise-Einnahmen die in der letzten Zeit sich in steigendem Maße geltend machenden Fehler des Accisegesetzes und der Unverlässlichkeit der Control-Apparate zu kritisiren.

Es erscheint dies als eine um so werthvollere Unterstützung meiner Bestrebungen, dem ordentlichen Producenten ein besseres und gerechtes Gesetz zu verschaffen, weil die von ganz anderen Prämissen ausgehenden Berechnungen des Baron Nolde zu fast denselben Resultaten der Verlust-Ziffern an Accise durch das jetzige Gesetz gelangen, als meine Berechnungen nach dem Consumquantum ergeben.

Baron Nolde berechnet, daß, wenn nach Aufhören der Branntweins-Pacht, bei 4 Kopeken Accisesatz eine Bevölkerung von 65 Millionen dem Accisegesetz unterworfen, im Jahre 1863 eine Zahlung von 123 Millionen Rbl. leistete, welchen 31 Millionen Rbl. aus anderen Gründen vergleichsweise zuzurechnen sind, im Jahre 1879 die 85 Millionen Köpfe zählende Bevölkerung bei 7 Kopeken Accisesatz einen Betrag von 352 Millionen Rbl. hätte zahlen müssen, daher gegen die Accise-Einnahme von 200 Millionen Rbl. der Krone jährlich 152 Millionen Rbl. entgehen.

*) Der „St. Petersburger Herald“ brachte die deutsche Uebersetzung dieser Broschüre in acht Nummern ab 2. December 1881, und die Uebersetzung der stenographirten Rede in 4 Nummern ab 31. März 1882.

Nachdem jedoch seit einigen Jahren die übermäßige Trunksucht in erschreckendem Maße zugenommen hat, combinirt er, daß die Einnahme bei 400 Millionen Rbl. betragen sollte, somit der Entgang sich auf circa 200 Millionen Rbl. jährlich beziffert.

Ich kenne die Steuer-Verbesserungs-Vorschläge nicht, welche Baron Nolde laut seiner Rede beabsichtigt dem Congress in Moskau im August 1882 vorzulegen, glaube aber aus einigen Andeutungen seiner sehr interessanten und bemerkenswerthen Darstellungen zu entnehmen, daß wir uns möglicherweise auf gleichen Wegen treffen werden.

Bei Anwendung des Control-Apparates ist seitens der Accisebehörden der wichtige Umstand nicht genügend berücksichtigt worden, daß dadurch die Controle sich nur auf einen einzelnen Moment, nämlich auf den Zeitpunkt der Ableseung der Uhr-Anzeige, ganz allein beschränkt, und kein greifbares Object zur Confirmitation der Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist. Und das ist eine außerordentliche Erschwerung für Durchführung einer erfolgreichen Controle seitens der Accise-Organen.

Man hat auch bei Basirung der Controle nur auf dem Apparate gänzlich übersehen, daß der während 3 1/4 Jahren in dem benachbarten Oesterreich angewandte Stumpe-Meßapparat auch zu colossalen Defraudationen Anlaß gab, und dort durch das Gesetz vom 18. October 1865 diese Product- oder Fabrikat-Besteuerung aufgehoben werden mußte, welche Erfahrung man immerhin in Rußland hätte ernstlicher in Betracht ziehen können.

Auf die einzelnen Bestimmungen unseres bestehenden Accisegesetzes übergehend, dessen Normen und Ueberbrand-Procente wiederholt verändert, erstere erhöht und letztere verkleinert wurden, ebenso wie der Normalsteuersatz von 4 Kopeken per Wedrograd nach und nach auf 7 Kopeken (seit 1. Juli 1881 auf 8 Kopeken) erhöht wurde, gelten gegenwärtig seit dem 1. Juli 1879 für alle Spiritusbrennereien mit einem Gesamt-Gährbottichraum von mindestens 540 Wedro folgende Bestimmungen.

Einmaischverhältniß pro 1 Pud:

Roggenmehl, Trockenmalz und andere Körnergattungen	auf 6	Wedro	Gährbottichraum.
Kartoffel	" 1 3/4	"	"
Grünmalz	" 4	"	"

Gährdauer der Maische in den Gährbottichen, je nach der Wahl des Brenners, in 3, 4 oder 5 Tagen à 24 Stunden.

Normen der Spiritusausbeute in Wedrograden pro 1 Pud Material:

	Niedere Norm	Mittlere Norm	Hohe Norm
Getreide und Trockenmalz	35 %	37 %	38 %
Grünmalz	23 1/3 %	24 2/3 %	25 1/2 %
Kartoffel	9 %	11 %	12 %

dabei Wahl des Brenners, welche Norm er anwenden will.

Accisefreier Ueberbrand in Procenten der ganzen Erzeugung über die Normen:

	bei niederer Norm	bei mittlerer Norm	bei hoher Norm
bei 5tägiger Gährdauer	2 1/2	3	4
" 4 " "	3	4	6
" 3 " "	4	5	7

Ziehen wir in Betracht, daß fast alle Brennereien die hohe Norm wählen, so beanspruchen diese Gesetzbestimmungen pro 100 Wedro Gährbottich-Raum folgende Spiritusausbeute:

von Roggen, Trockenmalz, Mais u. Körnergattungen	16.67	Pud Mehl	à 38 % = 633.33%
von Kartoffel	57.14	Pud	à 12 % = 685.68%
von Grünmalz	25.—	"	à 25 1/2 % = 637.50%

und, da 150 Pud Grünmalz gleich 100 Pud Darr-Malz gerechnet

werden, von Darrmalz	16.67	"	à 38 % = 633.33%
--------------------------------	-------	---	------------------

und zwar sind merkwürdigerweise auch heute noch sowohl für 5tägige, als für 4-tägige, als für 3tägige Gährdauer ein und dieselben Ausbeuten als Normen geltend.

Wenn auch eine gewisse Stabilität des Gesetzes erforderlich ist, damit Capitals-Investitionen in der Anlage der Fabriken kein allzu großes Risiko zu tragen haben, müssen doch zeitweise jene einzelnen Bestimmungen einer Veränderung unterzogen werden, welche den, noch dazu in den letzten Jahren sehr bedeutenden Fortschritten in der Brennerei-Technik mehr entsprechen und welche die als ungenügend erwiesenen Controllen verbessern.

Wie erwähnt, werden circa 82 Procent des ganzen bisher durch die Accise als erzeugt ausgewiesenen Spiritusquantums von den Getreidebrennern und 17 Procent von den Kartoffelbrennern erzeugt, von welchen zusammen 99 Procent der Production beinahe die gleichen Ausbeuten pro 100 Wedro Gährbottichraum, nämlich durchschnittlich 642 $\frac{1}{3}$ ‰, beansprucht werden, daher zwischen selben eigentlich kein Unterschied besteht.

Es dürfte, der Vereinfachung wegen, zweckmäßig sein, in Zukunft diese 99 Procent der Brennereien unter der Bezeichnung „Brennereien aus mehligem Stoffen“ zu vereinigen.

Demnach würde es künftig in Rußland nur 3 Gattungen nach den Rohstoffen sich unterscheidende Spiritusbrennereien geben:

1. Brennereien aus mehligem Stoffen: Roggen, Gerste, Darrmalz, Grünmalz, Weizen, Hafer, Mais, Erbsen, Buchweizen, Hirse, Kartoffel, — mit der Unterabtheilung Hefefabriken;
2. Brennereien aus Melasse, Honighefe, Runkelrüben und ausgepressten Rübenresten;
3. Brennereien aus Trauben, Obst, Bierabfällen, Weintraubenhefe.

Bei dem Umstande, daß die unter 3 genannten 435 kleinen Obstbrennereien und 1628 kleinen Bierabfälle-Brennereien künftig ungefähr nach derselben Art wie bisher besteuert werden können, und ferner bezüglich 2, daß, nach dem neueren Verfahren der Zucker-Gewinnung aus der Melasse, selbe für eine Gährung auf Alkohol nicht mehr verwendbar wird, jedoch als flüssiger Dünger auf den Rübenfeldern selbst eine ausgezeichnete Verwendung findet, und bei unseren hohen Zuckerpreisen zu erwarten steht, daß die meist sehr intelligent betriebenen Zuckerfabriken „künftig keine Veranlassung mehr haben werden, die Melasse als Material zur Spiritusproduction zu verwenden, somit diese ohnedies kleine Production von rund 300,000 Wedro Spiritus à 100‰ noch geringer werden wird, — lasse ich die Erörterung der Besteuerung dieser Brennereien sub 2 und 3 vorläufig als zu unwichtig ganz bei Seite.

Der späteren Steuerberechnung wegen ist es erforderlich, gewisse statistische Daten in Betracht zu ziehen, daher es nicht umgangen werden kann, die Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Wirkung des bestehenden Accisegesetzes aus den letzterschienenen Jahrbüchern des Kaiserlich russischen Finanz-Ministeriums, nämlich Band X und XI, publicirt 1879 und 1881 unter der Redaction des Staatsrathes Tjemirafew, zu entnehmen.

Dasjenige Accisejahr, welches vollständig abgerechnet und in seinen tabellarischen Uebersichten complet erscheint, ist das von 1877/78.

Damals waren, seit 1. Juli 1876, andere Procente des accisefreien Ueberbrandes als heute in Geltung, nämlich:

	bei niederer Norm	bei mittlerer Norm	bei hoher Norm
bei 5tägiger Gährdauer	3	4	5
„ 4 „ „	4	5	8
„ 3 „ „	5	7	10

Aus den am Schlusse dieser Broschüre notirten 3 Tabellen ist ersichtlich, daß 1877—1878 im ganzen Reiche (ohne Finnland) vorhanden waren:

4,311 Brennereien mit 21,268 Gährbottichen von 16,649,766 Wedro Inhalt

(somit 1 Brennerei 4.93 Gährbottiche à 783.4 Wedro gleich 3862.16 Wedro Gährbottichraum besaß)

und daß hiervon im Betriebe standen:

2,586 Brennereien mit 9,625,539 Wedro Inhalt

(somit 1 Brennerei besaß 3722.17 Wedro Gährbottichraum und dazu 11.15 Procent derselben, nämlich 415.17 Wedro, Anstellhefe-Gefäße,)

und daß dieser Betrieb für 469,108 Tage declarirt, jedoch nach Abrechnung von 12,708 " für Stillstand und Betriebsstörungen effectiv dauerte während . 456,400 Tage.

Für jede Durchschnittsbrennerei wurden demnach
 181.4 Betriebstage declarirt, jedoch
 4.9 " für Stillstand innerhalb derselben verwendet,

so daß effectiv . 176.5 Betriebstage resultiren.

Die versteuerte Spiritusproduction betrug :

laut Norm . . . 25,272,607 Wedro à 100%
 accisefreier Ueberbrand 2,505,493 " " , also 9.9 oder rund 10 Procent,

zusammen 27,778,100 Wedro à 100%.

somit pro 1 Brennerei 10,741 Wedro von 100 Grad.

Berechnet man für das nachgewiesene Rohmaterial die hohe Norm, so findet man

von 54,314,536 Pud Getreide bei einer Ausbeute à 38%	20,639,524 Wedro à 100%
" 36,016,696 " Kartoffeln bei einer Ausbeute à 12%	4,322,003 " à 100%
" 1,093,320 " Rüben=Melasse bei einer Ausbeute à 25%	273,330 Wedro
" 2,065,139 " Rüben=Abfälle bei einer Ausbeute à 3%	61,954 " = 335,284 " à 100%

dieselbe Normal-Erzeugung wie vorstehend mit 25,296,811 Wedro à 100%
 Spiritus, somit damit bewiesen wird, daß fast alle Brennereien die hohe Ausbeute-Norm wählten.

Es ergibt sich auch daraus das vorstehend erwähnte Verhältniß, daß

auf die Getreidebrenner 81.59 Procent	rund 82 Procent
auf die Kartoffelbrenner 17.08 "	17 "
auf die Rüben- u. Melassebrenner 1.33 "	1 "

zusammen 100 Procent der Gesamterzeugung entfallen.

Auf eine Durchschnittsbrennerei entfällt daher während 176½ effectiver Betriebstage eine Spiritusproduction inclusive Ueberbrand von 1,074,173 Grade; und da selbe einen Gährbottichraum von 3,722 Wedro besitzt, so hat sie eine viertägige Gährdauer officiell angewendet, nämlich aus täglich 930⅔ Wedro Gährraum in 176½ Tagen zusammen aus 164,262 Wedro Maische à 6.54 Grad das Quantum von 1,074,233 Grade erzeugt.

Es ist damit aus amtlichen Daten bewiesen, daß noch 1877—78 der Durchschnitt aller Brennereien eine fast genaue 4tägige Gährdauer anwandte.

Nachdem es jedoch im Geschäftsleben bekannt ist, daß die meisten der Kartoffelbrenner in den 3 baltischen Gouvernements, sowie im Königreich Polen nur eine 3tägige Gährdauer declarirten, so muß man, um zu obigem Durchschnitt zu gelangen, combiniren, daß manche der sehr großen Getreidebrennereien in den 30 großrussischen und in den 14 früher privilegirten Gouvernements und in Sibirien nicht blos eine 4tägige, sondern sogar auch eine 5tägige Gährdauer wählten und declarirten.

Wenn man ferner in Betracht zieht, daß nach dem früher Gesagten es den Brennereien, besonders den Getreide verarbeitenden, nicht schwierig ist, binnen einer 2tägigen Gährdauer die Maische zu vergähren und abzubrennen; daß in den 30 großrussischen Gouvernements die Brennereien sehr zerstreut liegen; daß dadurch die Ueberwachung derselben außerordentlich erschwert ist; daß die Controle durch den Control-Apparat eine vollkommen illusorische ist und gar keine Sicherheit gewährt; daß die Schwierigkeiten der Controlirung laut den sehr eingehenden Mittheilungen des Baron Nolde über seine vielfachen Erfahrungen (sowohl in seiner November-Broschüre als in seiner März-Rede) durch die verschiedensten Umstände fast zur Unmöglichkeit der Verhinderung der Mehrmaischung führen; daß ferner gerade in den genannten Landestheilen, im Mai und Juni 1881 jene

Millionen Weidre steuerfreier Spiritus und Branntwein plötzlich zu Tage traten, welche die Engros-Spirituspreise unter die Gesehungskosten ehrlicher Brenner herabdrückten; wenn man alles dies und noch manches Andere in Betracht zieht, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß gerade dort vorwiegend die Umgehung des Accise-gesetzes betrieben werden dürfte.

Man kann den Accisebeamten nicht Schuld geben, daß sie diese Defraudationen nicht verhindern, sie sind bei der großen Ausdehnung des Reiches und der zerstreuten Lage der Brennereien ohnmächtig dagegen, wie Baron Nolde dies drastisch beschreibt.

Ich selbst kenne viele derselben, welche, Tag und Nacht mit schriftlichen Arbeiten, mit Inspectionen und Reisen überbürdet, im vollsten Maße ihre Schuldigkeit thun und Alles anwenden, um den zahlreichen Detailbestimmungen des Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Departements-Vorschriften Geltung zu verschaffen. Doch erzwingt die Basirung der Controle auf dem Controlapparat den Mißerfolg ihrer Thätigkeit.

Es trifft daher ein sehr berechtigter Vorwurf sowohl seitens der benachtheiligten Spiritusproducenten als seitens der Staatseinnahmen nur das sich überlebt habende System der Controle nach dem Control-Apparat.

Haben die maßgebenden Kreise sich die Ueberzeugung gebildet, daß dies wirklich so ist, daß die nun bereits von zwei verschiedenen Seiten und Standpunkten — nämlich von einem gewesenen Accisebeamten und von einem Producenten — offen und in bester Absicht ausgesprochenen und motivirten Ansichten ihre Berechtigung und Begründung haben, dann wird, und zwar hoffentlich recht bald, der Zeitpunkt eintreten, wo diese hohen Persönlichkeiten auch nicht zögern werden, eine entsprechende Reform des Accise-Gesetzes auf Branntwein und Aenderung der Controle in Angriff zu nehmen, und wenn möglich bereits zu Beginn der nächsten Campagne, mit 1. October 1882, zu allseitigem Vortheile durchzuführen.

III.

Vorschlag zur Reform des Accisegesetzes auf Branntwein.

Wenn man den Sitz eines Uebels kennt und eine richtige Diagnose stellt, liegen auch die Mittel der Abhülfe klar vor Augen.

Es ist kein Wechsel des Grundprincips, nämlich der Maischsteuer, erforderlich; man muß nur den Mißbrauch der bisherigen Vorschriften für die Zukunft verhindern und diejenigen Beschränkungen und besseren Controllen einführen, welche bereits erfahrungsgemäß ihren Zweck erfüllen.

Das neue oder, besser gesagt, das verbesserte Gesetz muß vor Allem den Begriff der freien Wahl seitens des Brenners aufheben und obligatorische feste Bestimmungen für alle Brenner mehrliger Stoffe an diese Stelle setzen.

Der Staat hat keine Nothwendigkeit, in gewaltthätiger Weise in das Vermögen des einzelnen Unterthanen einzugreifen und damit selbst eine Art Rechtsbruch zu begehen; er kann nicht verlangen, daß alle betriebenen 2586 Brennereien umgebaut und schablonenmäßig eingerichtet werden; aber sein Hoheitsrecht gestattet ihm zu sagen, daß er das Branntweimbrennen künftig nur unter gewissen festen Bedingungen erlaubt.

Es ist ganz gut möglich, diese Bedingungen derart festzustellen, daß die Brennereien nicht nöthig haben, große Geldsummen zur Umwandlung oder zur Anschaffung neuer Gefäße, Vorrichtungen, Maschinen oder Destillirapparate auszugeben, sondern können selbe unverändert bleiben, und hat der Brenner nur gewisse Nachtheile zu tragen, wenn das als nothwendig erkannte gegenseitige Größenverhältniß der einzelnen Gefäße und Vorrichtungen nicht in Uebereinstimmung ist.

Aus allem Vorgesagten ergibt sich die Nothwendigkeit, die Gährdauer auf jene Durchschnittszeit zu verkürzen, welche nach dem heutigen Stande der Brennereitechnik für jede ordentlich eingerichtete Getreide- und Kartoffel-Brennerei, zur fast vollständigen Vergärung ihrer Maische, erreichbar ist.

Es ergibt sich ferner die Nothwendigkeit, die Wahl und Abstufungen der Normen fallen zu lassen und nur eine feste Norm aufzustellen.

Die Controle über das aus dem declarirten Gährbottichraum zu erzeugende Spiritusquantum wird gegenwärtig durch den Control-Apparat in nicht verlässlicher Weise geführt; derselbe muß daher sammt allem Zubehör vollständig beseitigt und durch eine andere sicherere Controle ersetzt werden.

Bei dem Umstande, daß die Brennereien in Rußland weit von einander entfernt liegen und in manchen Jahreszeiten kaum dahin zu gelangen ist, die Einhaltung der Einmaischung nur eines bestimmten Mehlsquantums, oder einer fixirten Gährdauer, oder einer festen Ausbeute-Norm, thatsächlich nicht durch die Accisebeamten überwacht werden kann — daher in Rußland die Durchführung der deutschen Maischsteuer unmöglich ist —, so muß die Controle schon selbst in den Bestimmungen des Gesetzes liegen.

Es muß daher eine aus all diesen Factoren combinirte äußerste Leistungs-Fähigkeit der Gährbottiche obligatorisch für alle Brennereien aufgestellt werden, so daß keine weitere Controle, als über das Vorhandensein geheimer nicht bemessener Gährgefäße, nöthig ist, und der Brenner mit dem der Besteuerung unterworfenen Gährraum machen kann, was er will, dick oder dünn maischen, schneller oder langsamer gähren, schnell oder langsam destilliren, ohne daß er irgendwie behindert ist, und ohne daß die Accise-Verwaltung sich darum kümmert, wie viel Material er verwendet und wie viel Spiritus er erzeugt, ob mehr oder weniger, als das der Leistungs-Fähigkeit entsprechende Quantum.

Damit jedoch bei der mangelnden Aufsicht nicht auch andere Gefäße zur Gährung von Maische benutzt werden, ist es nothwendig, anstatt des Control-Apparates, die neue Controle dadurch zu bewerkstelligen, daß nicht bloß die Gährbottiche und Anstell-Gefäße, sondern auch alle anderen Gefäße, welche zur Bereitung, Gährung oder Aufbewahrung von Maische verwendet werden können, sowie alle vorhandenen Vorrichtungen und Apparate der Brennerei einer damit im Zusammenhange stehenden Beurtheilung unterworfen und theils ganz, theils mit einem gewissen Ueberschusse ihrer Größe dem Gährraum zugerechnet und die Leistungs-Fähigkeit dieses Gesamt-Gährraumes schon im Gesetze für alle Brenner gleichmäßig bei Berechnung des Normalsteuerfuges pro 1 Wedro Gesamt-Gährraum bestimmt wird.

Wenn alle Maische, welche erzeugt wird und überhaupt erzeugt werden kann, bei der Besteuerung bereits in's Auge gefaßt wird, kann es auch keinen unversteuerten Spiritus künftig geben, denn ohne Maische — kein Spiritus.

Es erfüllt also diese Form den Zweck der möglichst vollkommenen und leicht zu handhabenden Controle.

Würde beispielsweise festgesetzt, daß die Leistungs-Fähigkeit von 100 Wedro Gährbottichraum binnen 48 Stunden durchschnittlich 650 Grad Spiritus à 8 Kop. gleich 52 Rbl. Accise ist, und bestimmt, daß das Minimum der zum Betriebe absolut und bei den verschiedenen Betriebs-Methoden durchschnittlich erforderlichen Nebengefäße, welche mit ihrem ganzen Inhalte oder bedingungsweise mit einem gewissen Ueberschusse einzurechnen sind, zusammen 30 Wedro für jede 100 Wedro Gährbottich betragen sollten, so würden von zusammen 130 Wedro Gesamt-Gährraum diese 650 Grad Spiritus zu leisten sein, respective wird die Leistungs-Fähigkeit von jeden 100 Wedro Gesamt-Gährraum (Gährbottiche plus Nebengefäße) mit 500 Grad à 8 Kop. Accise oder 40 Rbl für jede 48 Stunden Gährdauer, oder für jede 100 Wedro Gesamt-Gährraum mit 250 Grad à 8 Kop. = 20 Rbl. Accise für jeden Betriebstag von 24 Stunden bemessen werden und dies der künftige Normalsteuerfug sein.

Besitzt ein Brenner mehr solcher Nebengefäße als 30 Procent des Gährbottichraumes oder sind gewisse Gefäße und die Apparate größer, als sie sein sollen, so ist das sein Nachtheil; und wird er, da alle die effectiv vorhandenen Gefäße und der Größen-Ueberschuß der Apparate, als zum Gesamt-Gährraum gehörig, mit 20 Kop. Accise pro 1 Wedro Gesamt-Gährraum und pro Tag ihm berechnet werden, gewiß trachten, den Rauminhalt dieser Nebengefäße auf das Außerste zu reduciren und selbe in ein richtiges Verhältniß zu den Gährbottichen zu bringen.

Kann er jedoch etwa mit kleineren Nebengefäßen als z. B. 30% auskommen, so ist das dagegen sein Vortheil.

Auch die Maisch=Destillir=Apparate werden insofern einer Beschränkung unterworfen, daß, wenn deren Inhalt eine gewisse Größe überschreitet, sie zwar in der Brennerei verbleiben können, das Uebermaß jedoch der Leistungsfähigkeit des Gesamt=Gährraumes mit täglich 20 Nbl. Accise pro jede 100 Wedro zugerechnet wird. Dann schaden zu große Apparate der Accise=Verwaltung nicht, sondern nur dem Brenner, dessen darin aufbewahrte Maische effig=saure wird.

Eine weitere logische Consequenz der ganz freien Bewegung, welche dem Brenner innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Gährraumes gestattet wird, ist die, daß er sich der Beschränkung unterwerfen muß, die Betriebsausdehnung innerhalb der jährlichen Steuerperiode (vom 1. Juli bis zum 30. Juni) nicht zu verändern, da einerseits zu solchen Veränderungen eine Accisebeamten=Aufsicht bei öfteren Veränderungen auch öfter nöthig, jedoch nicht vorhanden wäre, und andererseits ihm die Vorrichtungen zu dem Vergrößern des Betriebes fehlen werden. Denn es wird in Zukunft nicht gestattet werden können, andere oder mehr Gefäße in der Brennerei zu besitzen, als bei der jährlich einmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit des Gesamt=Gährraumes bestimmt worden ist, und sind alle anderen Gefäße aus den Gebäuden der Brennerei gänzlich zu entfernen und nicht wie bisher nur zu versiegeln.

Bei der fehlenden continuirlichen Ueberwachung hat der Brenner keinen Anspruch darauf, daß ihm Unterbrechungen des Betriebes unter dem Motive fehlenden Rohmaterials, fehlender Heizungs=Materialien, Pumpen= oder Maschinenbruch und anderer kleiner Betriebsstörungen zc. gestattet werden und daß ihm die für selbe entfallende Accise rückvergütet wird. Dies ist sein Risiko.

Der Brenner wird bemüht sein, die ganze Campagne hindurch, deren Anfang und Ende zwar er selbst bestimmt, ununterbrochen mit gleicher Betriebsausdehnung zu arbeiten, kleine Betriebsstörungen, welche 1877—1878 nur 5 Tage auf 181 Betriebstage betruhen, selbst zu tragen, und darf er, wenn einmal der Betrieb eingestellt, in demselben Accisejahr ihn nicht wieder beginnen.

Ausnahmen von dieser strengen aber absolut nothwendigen Bedingung werden nur gemacht, wenn es unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ein Elementarunglück, wie: Erdbeben, Ueberschwemmung, größerer Feuerschaden die Fabrik heimsuchte, sowie, wenn durch größere Beschädigung an Dampfkessel, Dampfmaschine und Destillir=Apparaten die Fortsetzung des Fabrikbetriebes für mindestens 14 aufeinander folgende Tage thatsächlich unmöglich geworden ist. Nur in solchen Fällen kann der Betrieb nach Ablauf dieser 14 Tage in Gegenwart von Accisebeamten mit derselben Leistungsfähigkeit wieder aufgenommen werden, und selbst das auch nur einmal innerhalb jedes Accisejahres.

Es stehen also der freien Bewegung des Brenners gewisse Beschränkungen entgegen, um einen Mißbrauch zu verhindern, und hat die Controlle der Accisebeamten dann ein, wenn einmal vorhanden, auch greifbares Object zum Ziele, nämlich die Auffindung geheimer oder die Vergrößerung bestehender Gährgefäße.

Wenn jedoch die Accise=Verwaltung sich künftig nicht mehr darum zu kümmern hat, welches Quantum Spiritus der Brenner erzeugt, hört auch von selbst die Controlirung der Lagerbestände, des Transportes des Spiritus und der Schänken auf; sie kann daher dann nicht mehr den Accisebetrag von der letzten Hand, von dem Consumenten und Schänker, bezahlt erhalten, sondern hat dies zur Folge, daß die Accise von dem Spiritusproducenten selbst zu bezahlen ist, und zwar im Vorhinein bei Einreichung jeder Declaration 3 Tage vor Beginn deren Geltung bei der zu bezeichnenden Kronskasse mit dem der Leistungsfähigkeit seines Gesamtgährraumes und für die Anzahl Tage der pro Monat einzureichenden Declaration entfallenden Betrage.

Auch in Oesterreich=Ungarn und in Deutschland ist der Spiritus=Fabrikant der Cassier des Staates.

Damit kommt die Patentsteuer zum Theile und die Banderolensteuer ganz in Wegfall, weil der Producent den Spiritus nur inclusive 8 Kopelen Accise pro Grad verkaufen kann und der Handel damit im ganzen Reiche frei wird.

Eine größere Sicherheit für die Accise=Verwaltung, als der Vorauserhalt dieser Consumsteuer durch den Producenten, giebt es nicht.

Andererseits hat dabei der Fabrikant den Vortheil, daß, wenn es ihm gelingt innerhalb 24 Stunden mehr Spiritus zu erzeugen, als die mit z. B. 250 Grad per jede 100 Wedro seines Gesamtgährraumes bemessene Leistungsfähigkeit, er für das Mehrquantum die entfallende Accise-Ersparung beim Verkaufe des nur inclusive 8 Kopfen Accise gehandelten Spiritus direct bezahlt bekommt.

Bei einer kleinen Brennerei von 540 Wedro Gährbottichraum, welche bisher 4 Gährbottiche à 135 Wedro haben mußte, somit plus 30 Procent mit eingerechnete Nebengefäße, zusammen von 702 Wedro Gesamtgährraum, würde z. B. der täglich entfallende Accisebetrag von normal 250% à 8 Kopfen = 20 Rbl. pro 100 Wedro Gesamtgährraum betragen 140 Rbl. 40 Kopfen.

Demnach würde er betragen für eine ganzmonatliche Declaration von 30 Tagen 4212 Rbl.

Indem die Spiritusproducenten durch das neu einzuführende Princip zu einer Vorauslage des Accisebetrages verhalten werden, während sie selbst doch erst später nach Erzeugung des Spiritus und nach dem Verkaufe desselben zurückbekommen werden, und indem dies größere Beträge repräsentirt, kann die Acciseverwaltung, ebenso wie sie es jetzt thut, den ganzen Accisebetrag oder einen Theil desselben gegen Hinterlegung von Saloggen seitens des Brenners ihm creditiren; wobei es ihr gleichgültig ist, ob diese — ebenso wie jetzt — binnen längstens 18 Monaten einzulösenden Saloggen ein Eigenthum des Brenners sind, oder ob er sie von seinem Spirituskäufer erhalten hat (wie letzterer jetzt ohnedies die Saloggen deponirt).

Principiell wird bestimmt, daß die Accise als Baarzahlung drei Tage vor Beginn des betreffenden declarirten Zeitraumes fällig ist, daher für die Creditirung gegen Saloggen die Accise-Verwaltung von dem Brenner 3% Jahreszinsen zu erhalten hat.

Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Accise oder Deponirung der Saloggen darf der Betrieb nicht begonnen, respective nicht fortgesetzt werden. Das erste Mal wird dies als die einmal pro Jahr gestattete 14tägige Betriebsunterbrechung betrachtet und ebenso behandelt; das zweite Mal hat dies die Einstellung des Fabrikbetriebes bis Ende des Jahres (30. Juni) zur Folge. Bei schlechten Wegen durch Regenwetter oder Schneeverwehungen ist es Sache des Brenners, sich die Gefahr einer verspäteten Zahlung dadurch zu ersparen, daß er sie eine gewisse Anzahl Tage früher leistet. Die betreffende Kronskasse, welche seitens der Accisebehörden die Vorschreibung der seitens der Brenner zu leistenden Zahlungen erhält, benachrichtigt den Accise-Inspector sofort von jeder geleisteten oder versäumten Accisezahlung der Fabriken.

Bevor ich zur ziffermäßigen Formulirung der Leistungsfähigkeit des Gährraumes, zur Erwägung der Vor- und Nachteile dieser Steuer-Reform und zur Beurtheilung der weiteren Entwicklung derselben in der Zukunft übergehe, möge es mir gestattet sein, zum besseren Verständniß der proponirten Reform, auf die Erfahrungen anderer Länder einen kurzen Blick zu werfen, um zu sehen, ob die unabweisliche Verbesserung des russischen Accisegesetzes und Etablirung einer anderen Controle, als der unzuverlässige Control-Apparat es ist, sich etwa in anderer Form besser, leichter oder zweckentsprechender für den Producenten und für das Staats-Einkommen durchführen ließe? ohne auf das gefährliche Gebiet des Experimentirens zu gelangen.

Die seit 1816 in Frankreich bestehende Form der Consumsteuer ebenso wie die in Großbritannien läßt sich bei uns in Rußland darum nicht anwenden, weil wir ein so zahlreiches Personal von Ueberwachungsorganen nicht besitzen.

Es wird jede Brennerei durch einen, mitunter auch durch 2 sich ablösende Accisebeamte controlirt, welche den laut Declaration erzeugten Spiritus in den Sammelgefäßen und Fässern täglich nach Quantum und Gradhaltigkeit (ohne Anwendung eines Control-Apparates) bestimmen.

Der Alkohol wird fortlaufend unter zahllosen Formalitäten auf seinem Wege durch die Lager der en gros- und en detail-Händler controlirt und verrechnet.

Die R ü b e bildet in Frankreich das Hauptmaterial der Alkoholproduction, und beginnt die Brennerei aus mehligem Stoffen (Mais) erst seit einigen Jahren sich zu entwickeln, wegen Rückganges der Brennerei aus Wein, welche 1865—66 noch 1,010,000 Hectoliter, 1878—79 nur mehr 172,000 Hectoliter à 100% betrug und die aber jetzt nur mehr in der Charante stattfindet.

Die Production 1880—81 war in Hectoliter à 100%:

Aus Kunkelrübe	499,103		
„ Rüben-Melasse	666,057	= 1,165,160 Hectoliter	67.7 Procent,
„ mehligten Stoffen	494,139	„	28.7 „
„ Wein	37,085	„	2.2 „
„ Früchten und diversen Materialien	23,703	„	1.4 „

z u s a m m e n 1,720,087 Hectoliter 100 Procent.

Der Spiritus wird in Frankreich nicht als Rohspiritus, sondern seitens aller Brennereien nur als gereinigte Waare — Sprit — verkauft.

Die an der Pariser Börse notirten Alkoholpreise beziehen sich auf den Hectoliter Rüben- und Melasse-Sprit, zu 90 Grad gerechnet, mit 2% Skontro, und wird für Getreide-Sprit eine Aufzählung, je nach der Feinheit, bis 25 Fres. pro Hectoliter bewilligt.

Jeder Ort von mindestens 4000 Einwohnern erhebt ein Octroi für Einfuhr von Spirituosen; für Paris beträgt das Octroi 79 Fres. 80 Cm. pro Hectoliter à 100% und Zuschläge.

In Deutschland besteht seit Langem die obligatorische Maischsteuer mit vorgeschriebener Dickmaischnung, dreitägiger Gährdauer und Zahlung der Accise durch den Producenten. Die sehr genaue und umständliche Ueberwachung der Einhaltung dieser Maischsteuer-Bedingungen ist bei unseren zerstreuten Brennereien nicht durchführbar.

Die deutsche Branntweinbrennerei basirt auf dem Kartoffelbau, und entfallen

82 Procent der Spiritusproduction auf Kartoffelbrenner,
7 $\frac{1}{3}$ „ auf Hefefabriken (aus Getreide),
4 $\frac{2}{3}$ „ auf Getreidebrenner,
6 „ auf Melassebrenner,

zusammen 100 Procent.

Nach Angabe des Regierungsrathes Dr. Löwenherz beträgt die Ausbeute aus 1 Hectoliter Maische bei 3tägiger Gährdauer und strenger Ueberwachung:

bei 3tägiger Gährdauer:		somit auf 1 Tag gerechnet:	
in Kartoffelbrennereien	8 bis 9 $\frac{3}{4}$ Procent,	2 $\frac{2}{3}$ bis 3 $\frac{1}{4}$ Procent,	
„ Getreide	6 „ 8 „	2 „ 2 $\frac{2}{3}$ „	
„ Hefefabriken	3 $\frac{1}{3}$ „ 5 $\frac{1}{2}$ „	1 $\frac{2}{10}$ „ 1 $\frac{8}{10}$ „	
„ Melassebrennereien	8 $\frac{1}{2}$ „ 9 „	2 $\frac{8}{10}$ „ 3 „	

In Oesterreich-Ungarn bestanden Verhältnisse, welche vielfach Analogien mit den unserigen haben, daher für uns Interesse bieten.

Nachdem 1835 die Consum- in eine Maisch-Steuer umgewandelt worden und selbe in verbesserter Form vom 1. März 1851 bis 31. October 1862 mit obligater 3tägiger Gährdauer, Dickmaischnung, und Zahlung der Accise seitens des Producenten bei Beginn jedes monatlichen Betriebes im Vorhinein bestanden hatte, trat mit dem Gesetz vom 9. Juli 1862 die Productsteuer nach Angaben des Stumpe-Control-Apparates mit 1. November 1862 an deren Stelle, eingeführt durch den Finanzminister v. Plener.

Es herrschten damals, vor 20 Jahren, in den österreichischen Regierungskreisen noch Ansichten, welche erst durch jahrelange Erfahrungen sich später klärten.

Die Brennereien begannen bald zu begreifen, daß eine nur auf den Moment der Revision des Meßapparates durch Ablefung des Uhrwerkes über die durchgelaufene Quantität Spiritus und durch die Abgradirung seitens des Accisebeamten (Finanzwach-Commissär) der im Sammelgefäß des Apparates enthaltenen Alkoholprobe, basirende Controle ihnen freien Spielraum zur Defraudation giebt, und sie machten davon reichlichen Gebrauch.

Es wurde der Spiritus abgeleitet, ehe er in den Apparat trat, es wurden mechanische Hemmungen des Trommelmaßgefäßes, sowie des Zählwerkes bewirkt, es wurde der Alkohol im Sammelgefäß mit Wasser verdünnt, es wurden die inneren Metalltheile des Apparates durch Dämpfe zur Oxydation gebracht, es wurden die Eisenachsen der Trommel durch Magnete aus ihrer Lage gezogen, so daß die Trommel stillstehen mußte, es wurde der Spiritus in Dämpfelform durch den Apparat getrieben und erst in der Vorlage condensirt u., kurz es ging damals dort ebenso zu, wie jetzt hier in Rußland.

Trotz zahlloser den Betrieb der Brenner mehr hemmenden und erschwerenden Vorschriften, als dies während der Maischsteuer der Fall war, und wodurch die gerühmte freie Bewegung des Betriebes unter der Productsteuer aufhörte, trat eine so bedeutende Ueberproduction von nicht versteuertem Spiritus ein, daß selbst bei dreifach vergrößertem Export der Staat sogar noch die ganze präliminirte Steuersumme erhielt, dabei aber der Spiritus inclusive Accise zu einem billigeren Preise gehandelt wurde als die Accise allein betrug, und schließlich nicht nur die redlichen, sondern auch die defraudirenden Brenner nur mit Verlust arbeiteten.

Und diese steuerfreie Ueberproduction fand statt zur Zeit der 1863er Mißernte in Ungarn und der 1864er schlechten Kartoffelernte in Galizien.

Da wurde am 27. Juli 1865 Graf Larisch-Mönich, selbst Besitzer mehrerer Brennereien, welcher um diese überall bekannten, nur im Departement der indirecten Steuern officiell mit Entrüstung abgelegneten Vorgänge genau wußte, österreichischer Finanzminister, und seine erste That war, dieser traurigen Situation der Spiritus-Industrie durch Beseitigung des Control-Apparates abzuhelpen, wobei er das Glück hatte, in dem Sectionschef Kappel v. Savenau einen verständigen und vorurtheilsfreien Fachmann zur Seite zu finden.

Bereits am 1. August 1865 ergingen die Einladungen an einige hervorragende Capacitäten unter den Producenten zu einer diesbezüglichen Enquête in Wien, welche sich durch ihre Beschlüsse große Verdienste um den Fortschritt in der Spiritussteuer-Gesetzgebung überhaupt und um Oesterreich-Ungarn speciell gesammelt hat.

Das Resultat dieser Enquête war die Wiedereinführung der Maischsteuer, jedoch in anderer Form als sie früher bis 1862 bestand (und noch gegenwärtig in Deutschland besteht), ohne die sehr beengenden Betriebs-Vorschriften und fortwährende Ueberwachung, sondern als „Pauschalirungs-Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Gähr-raumes“, mit Zahlung der Steuer durch den Producenten monatlich in Voraus und Beschränkung auf einen unveränderlichen Betrieb.

Die Controle bestand hierbei darin: daß nebst den Gährbottichen alle in der Brennerei befindlichen Gefäße, welche zur Aufbewahrung gährender oder schon mit einem Gährmittel versetzter Maische, oder zur Aufnahme gegohrener Maische dienen können, dem zu steuernden Gähr-raume zugerechnet wurden.

Das auf diesen neuen Principien beruhende Gesetz wurde mit 18. October 1865 sanctionirt und ist seit dem 1. Februar 1866, somit seit 16 Jahren, noch in Geltung.

Es wurde damals in's Auge gefaßt, angemessen den Fortschritten der Brennereitechnik, der verschiedenen Betriebsmethoden und des Vortheiles, den die Brenner durch Schnellgähren nach und nach erreichen werden, in geeigneten Zeiträumen die tägliche Leistungsfähigkeit des Gähr-raumes und die Bestimmung über die demselben einzuzurechnenden Gefäße entsprechend zu verändern.

Im Subcomité der Enquête mit der Formulirung und Redaction des Gesetzentwurfes betraut, habe ich sodann 1868 an dessen Verbesserung mitgewirkt und dieses Princip als Referent der 1869—70 großen parlamentarischen Steuer-Enquête in Ungarn mit Erfolg gegen die Angriffe der Freunde der Theorie der Control-Apparate-Steuer vertheidigt, da die Pauschalsteuer sowohl für die Producenten als für die Sicherung der Staatseinnahmen die meisten Garantien gewährt.

Innerhalb der 16 Jahre fanden folgende Veränderungen der Gähr-raum-Leistungsfähigkeit statt:

- a. Anfangs für die Uebergangsperiode während der ersten 2½ Jahre, vom 1. Februar 1866 bis zum

31. Juli 1868, basirte sie für alle Rohstoffe ohne Unterschied auf einer Spiritusausbeute von $6\frac{1}{2}\%$ Alkoholometer-Graden pro 1 österr. Eimer Gährraum bei 3 tägiger Gährdauer, bei 6 Kreuzer Steuerfuß, somit pro Tag 2.17 Grad.

- b. Sodann während der folgenden 10 Jahre, vom 1. August 1868 bis zum 31. August 1878 basirte sie laut Gesetz vom 8. Juli 1868 für mehligte Stoffe auf einer Spiritusausbeute von 7 Alkoholometer-Graden pro 1 österr. Eimer Gährraum bei 2 tägiger Gährdauer, bei 6 Kreuzer Steuerfuß, somit pro Tag 3.50 Grad.

Innerhalb dieser ersten $12\frac{1}{2}$ Jahre fanden verschiedene Versuche statt, die Pauschalsteuer zu stürzen, besonders 1867, als nach Feststellung der dualistischen Regierungsform der Monarchie die Länder der ungarischen Krone ihre alte Constitution und ein eigenes Ministerium wieder erhielten und es sich darum handelte, die Finanz-, Steuer-, Zoll- und Handels-Verträge zwischen Oesterreich und Ungarn abzuschließen.

Dem klaren Blicke und den praktischen volkwirthschaftlichen Auffassungen des damaligen ungarischen Finanz-Ministers Grafen Melchior Lonyay hat die Gesamt-Monarchie die Aufrechterhaltung dieser für die dortigen Verhältnisse passendsten Steuerform zu danken, welche mit der allersichersten Controle auch den wichtigen Zweck erfüllt, die Gegensätze der Rohmaterialkosten zwischen den österreichischen Kartoffel- und den ungarischen Maisbrennern — durch die Möglichkeit verschieden dicker Einmischung und verschieden langer Gährdauer — ausgleichen zu helfen.

- c. Seit dem 1. September 1878 basirt die Leistungsfähigkeit, laut Gesetz vom 27. Juni 1878, für mehligte Stoffe auf einer Spiritusausbeute von 5 Litergraden pro 1 Hectoliter Gährraum und pro Tag.

Um auch den Wünschen der Melasse- und Rüben-Brenner nachzukommen, wurde es bei diesem Gesetze allen österreichisch-ungarischen Brennereien facultativ gestattet, anstatt nach der Pauschalsteuer, sich der Besteuerung nach dem Dolainski oder Siemens Control-Meß-Apparat bei Aufsicht des Betriebes durch Accisebeamte zu unterziehen.

Von diesem Wahlrecht des Steuersystems haben jedoch nur die wenigen Melasse- und die Rüben-Brenner, sowie der vierte Theil der Hefefabrikanten innerhalb 3 Jahren Gebrauch gemacht, während alle Brenner mehligter Stoffe bei der Pauschalsteuer blieben, was für uns in Rußland darum wichtig ist, weil es beweist, daß selbe dieses System für angemessener halten.

Die 153,414 kleinen bäuerlichen Obstbrenner (39,634 in Oesterreich, 102,719 in Ungarn, 11,061 ungarische Militärgrenze) kommen hier nicht in Betracht, da sie, nach anderen Bestimmungen besteuert, alle zusammen nur 148,324 Hectoliter Spiritus von 100 % erzeugen und durchschnittlich pro Brennerei kaum 11 Gulden jährliche Accise bezahlen.

Bei Beurtheilung der österreichisch-ungarischen Accise-Verhältnisse wird, leider auch von wissenschaftlicher Seite, stets von der großen Anzahl der Gesamtbrennereien, welche 1878—79 die Ziffer von 156,081 betrug, gesprochen, während darunter nur 2667 wirkliche Brennereien mit Dampf-Destillir-Apparaten sind, um die es sich bei der Accise-Gesetzgebung handelt.

Und selbst unter diesen sind 1872 kleinere Brennereien mit weniger als 4000 Gulden Jahressteuer oder mit weniger als 364 Hectoliter = 2959 Wedro von 100 % jährlicher Spiritus-Production.

Es wird eigentlich fast die ganze Steuerzahlung von den 795 größeren Brennereien mehligter Stoffe geleistet, und diese sind es, welche man mit unseren 2586 russischen Brennereien, von 10741 Wedro à 100 % officielle durchschnittliche Jahresproduction, in eine Parallele stellen kann.

Dabei ist aber der Unterschied, daß in Oesterreich-Ungarn die Brennereien auf einem kleineren Territorium, bei mehr Eisenbahnlinien und besseren Straßen, viel näher zu einander liegen und bedeutend leichter durch Accisebeamte beaufsichtigt werden können, als dies in Rußland der Fall ist.

Im Steuerjahre 1878—79 wurde in Oesterreich-Ungarn Spiritus producirt und versteuert:
in Hectoliter à 100%

	nach der Pauschalsteuer	nach dem Control-Meßapparat	nach Brennereivorrichtung und Abfindung	
			Hectoliter	Anzahl kleine bäuerl. Brenner
Oesterreich (hauptsächlich Kartoffel in Galizien, Böhmen, Mähren).	614,685	137,209	19,589	von 40,383
Ungarn (und Militärgrenze), wovon 446,000 Hectol. von Mais-Brennereien	526,253	49,881	128,736	von 113,858
Summa	1,140,938	187,090	148,325	von 154,241

Summe versteuerter Spiritus 1,476,353 Hectoliter à 100 %.

Nämlich:	versteuerte Production	Steuerbetrag	ab Nachlaß an kleinere land- wirthschaftliche Brenner	Netto- Accisebetrag
Oesterreich	771,483 Hect.	Fl. ö. W. 8,486,313	ab Fl. 323,695	= Fl. 8,162,618
Ungarn	704,870 "	" 7,753,572	" 131,582	= " 7,621,990
	1,476,353 Hect.			
Steuerfrei für Hausstrunk:				
Oesterreich	17,196 Hect.			
Ungarn	33,358 "			
Production Summa:	1,526,907 Hect.	Fl. ö. W. 16,239,885	ab Fl. 455,277	= Fl. 15,784,608
ab Export:				
Oesterreich	67,300			
Ungarn	129,800			
	197,100 Hect.	ab Fl. 2,167,390	—	ab Fl. 2,167,390
Consumtion 1878/79	1,329,807 Hect.	Fl. 14,072,495	ab Fl. 455,277	= Netto Fl. 13,617,218

Es sind nun seitens der beiderseitigen Finanz-Ministerien seit dem December 1881 Bestrebungen bekannt geworden, den Ertrag dieser Accise auf Spiritus zu erhöhen, weil bei den sehr hohen directen Steuern in Oesterreich-Ungarn (während in Preußen bei hohem Militär-Budget 16½ Mark Gesamtsteuern auf den Kopf entfallen, betragen selbe in Oesterreich-Ungarn 23½ Mark) nur durch eine Erhöhung der indirecten Steuern das Staatseinkommen vermehrt werden kann.

Die unermüdblichen Freunde der Fabrikanten des Control-Meß-Apparates ließen nun alle Mienen springen, diese gewünschte Erhöhung der Staats-Einnahmen aus der Spiritussteuer als Anlaß zu benutzen, um das Pauschal-Steuer-System, welches sich doch so glänzend bewährte, zu stürzen, und, obwohl nun den Brennern selbst die Wahl des Control-Apparates freigestellt ist, den Control-Meß-Apparat wieder als alleinige Steuerform und Controle obligatorisch einzuführen.

Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß bei 37,825,889 Bewohnern der österreichisch-ungarischen Monarchie (ohne Bosnien und Herzegowina) auf den Kopf eine Jahresconsumtion von 3.52 Liter Alkohol à 100 Procent entfällt und daß diese Branntweinconsumtion ohnedies eine hohe genannt werden muß im Vergleich mit der in Frankreich von 4.60 Liter, wo circa dasselbe Quantum Wein wie in Oesterreich-Ungarn consumirt, der Bordeaux aber mit Alkohol verstärkt wird und darin ein Theil des Alkoholconsums in Frankreich liegt, was in Oesterreich-Ungarn bei dem hohen natürlichen Alkoholgehalte der Weine nicht erforderlich ist, und wo in Frankreich nicht die sehr großen Quantitäten Bier getrunken werden, wie überall in Oesterreich-Ungarn, — so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß durch eine Verwerfung der Pauschalsteuer weder der Alkohol-Consum noch die österreichisch-ungarischen Staatseinnahmen gehoben werden können.

Dies kann, da die Pauschalsteuer ohnehin den ganzen Branntwein-Consum in Oesterreich-Ungarn der Besteuerung unterzieht, somit nur durch eine Erhöhung des Normalsteuersatzes pro Grad Spiritus, welcher daselbst, mit 11 Kreuzer pr. Literprocent, viel niedriger als in allen anderen Ländern ist, geschehen.

Denn pro Hectoliter von 100 Procent gerechnet, ist das Verhältniß des Alkohol-Steuersatzes, wenn der jeztige in Oesterreich-Ungarn gleich 100 gesetzt wird,
 im Deutschen Reichs-Steuergebiete 119 70
 in Frankreich (ohne Detroi) 567
 in Rußland (seit 1. Juli 1881) 953.

Es wäre also in dieser Richtung eine Einigung der österreichischen und ungarischen Regierungen mit den Repräsentanten der Brennereien beider Reichshälften in beiderseitigem Interesse besonders wünschenswerth, damit sowohl die Pauschalsteuer nach dem Gesetze von 1878 unverändert bleiben, als auch die Staats-Einnahme eine Erhöhung erfahren kann.

Aus der Erörterung der Steuergesetze anderer Länder muß somit der Schluß gezogen werden, daß nicht das französische, englische und deutsche Steuergesetz, sondern nur ein dem in Oesterreich-Ungarn bestehenden Pauschalirungs-Gesetze ähnliches Accisegesetz, mit Benutzung der dortigen Erfahrungen, sich für uns geeignet zeigt, um die Consumption der Bevölkerung möglichst vollständig zu treffen, die Trunksucht zu beseitigen, die Spiritusproduction auf eine gesunde Basis zu stellen, eine sichere Controle zu besitzen und den Verlust der Staatseinnahmen von jährlich 163 Millionen Rubel zu beseitigen.

Zu der Berechnung der für unsere russischen Verhältnisse angemessenen Leistungsfähigkeit des Gährraumes übergehend, ist es in Erwägung der durchschnittlichen Qualität der Rohmaterialien und bei dem heutigen Stande der Brennerei-Technik und deren verschiedenen Einmisch- und Gähr-Methoden unzweifelhaft, daß eine sogenannte 48stündige Gährdauer vollkommen genügt, um selbst eine dicke Maische gut zu vergähren; jedoch nur dann, wenn der Brenner eine freie Bewegung der einzelnen Momente des Betriebes hat; wobei zu erwähnen ist, daß von dieser Gährzeit einige Stunden für das successive Entleeren der Bottiche von reifer Maische, deren Reinigung und successive Füllung verloren gehen.

Es erscheint ferner als ganz gut möglich, bei den verschiedenen Einmisch- und Gährungs-Methoden durchschnittlich binnen dieser klägigen Gährdauer bei derselben Dicke der Einmischung mehligter Stoffe wie bisher (pro 100 Wedro Gährbottichraum 16 $\frac{2}{3}$ Pud Mehl von Getreide, oder 25 Pud Grünmalz, oder 57 Pud Kartoffeln) dieselben Spiritus-Ausbeuten zu erzielen, welche bisher als hohe Norm galten (nämlich 38 Procent von Getreide, 25 $\frac{1}{2}$ Procent von Grünmalz, 12 Procent von Kartoffeln), somit pro 100 Wedro Gährbottichraum durchschnittlich 650 Grad Alkohol, respective pro Tag 325 Grad zu produciren, und dürfte dies die Basis sein, auf welcher die weitere Berechnung stattfinden kann, ohne gegenwärtig einerseits zu viel von dem Brenner zu verlangen, und ohne andererseits, die von ihm zu tragenden anderen Beschränkungen berücksichtigend, einen zu weiten Spielraum für Vortheile durch Schnellgährung zu bewilligen.

Bei der deutschen Maischsteuer mit gebundenen und streng überwachten Bestimmungen beträgt die tägliche Spiritusausbeute pro 100 Wedro Gährbottichraum allein 200 bis 325 Wedrograde, somit wesentlich weniger pr. 100 Wedro Gesamtgährraum unter Einrechnung der versteuerbaren Nebengefäße, — dagegen bei der österreichisch-ungarischen Pauschalsteuer mit freier Bewegung des Betriebes pro 100 Wedro Gesamt-Gährraum:

betrug sie in den ersten 2 $\frac{1}{2}$ Jahren 217 Wedrograde,
 in den folgenden 10 Jahren 350 "
 in den letzten 3 $\frac{3}{4}$ Jahren und noch geltend 500 "

Es ist selbstverständlich, daß die Brenner suchen müssen, nicht nur den directen Inhalt der Gährbottiche möglichst auszunutzen, sondern auch die anderen vorhandenen Neben-Gefäße. Diejenigen derselben, welche zur Bereitung der Maische dienen, wie Vormaischbottiche, Maischkühlschiffe, können nicht oder nur sehr kurz zu deren Gährung benutzt werden, weil man sonst die folgenden Einmischungen nicht rechtzeitig machen kann; es kommt also

hauptsächlich darauf an, jene Gefäße in Betracht zu ziehen, welche, wie Anstell-Hefe-Gefäße, berechtigterweise und andere, die mißbräuchlicher Weise zur Ausdehnung des Gährraumes oder zur Aufbewahrung der Maische verwendet werden könnten, und welche man zum Theil ganz und theils mit ihrem Uebermaß über eine proportionale Größe einzurechnen hätte.

Ohne hier auf diesen Punkt näher einzugehen, der, wenn es zum Erlasse eines solchen Gesetzes für Rußland kommt, ohnedies noch eingehender Erörterung bedarf und den Schwerpunkt der Ersparung aller anderen Controllen bildet, glaube ich doch, daß man, besonders anfangs, bei Einführung des neuen Gesetzes nicht zu weit in der Beengung des Brenners gehen darf, und die Grenze der ganzen oder theilweisen Nebengefäße-Einbeziehung so weit ziehen sollte, daß dem Brenner noch ein kleiner Spielraum bleibt.

Ich setze daher z. B. (wie schon früher erwähnt) voraus, daß die in die Besteuerung einzubeziehenden Nebengefäße aller aus mehrligen Stoffen producirenden Brennereien mit 30 Procent pro 100 Wedro des Gährbottichs, der pro 48 Stunden vergären soll, als zu richtigem Betriebe erforderlich beurtheilt werden. — Es wird damit von dem Standpunkte ausgegangen, daß 130 Wedro Gesamtgährraum zu versteuern sind, um 650 Grade Spiritus erzeugen zu können, daher sich die Leistungsfähigkeit pro 100 Wedro Gesamtgährraum auf 500 Grad à 8 Kopeken = 40 Rbl. pro 48 Stunden, resp. auf Bemessung von 250 Grad Spiritus à 8 Kop. = 20 Rbl. Accise pro 24 Stunden stellt.

Wenn dem Brenner die bisherigen 10 % accisefreier Ueberbrand weggenommen werden, wenn er seine Keller- und Lager-Beccage selbst tragen muß, wenn er das Risiko des Acciseverlustes während fast aller Betriebsstörungen tragen muß (es sind dies 5 Tage auf 181 declarirte Betriebstage oder 3 Procent derselben), wenn er seine Betriebsausdehnung innerhalb des jeweiligen Accisejahres nicht ändern darf, wenn er der Cassier des Staates für jährlich bei 440 Millionen Rubel Accisegelder sein muß, so muß ihm andererseits doch eine gewisse Möglichkeit gelassen werden, ohne Betrug und ohne Defraudation, durch Intelligenz, Fachkenntniß, Reinlichkeit, Fleiß und Fortschritt einen kleinen Vortheil darin finden zu können, daß es ihm mit der Zeit gelingen darf, pro Tag etwas mehr Spiritus aus dem versteuerten Gährraum zu erzeugen, respective für ein Mehrquantum Spiritus die Accisezahlung zu ersparen, während er den Alkohol aber inclusive Accise verkauft, oder beim Exporte die Accise zurückerhält und sich dadurch diesen Gewinn zum Ausgleich obengenannter Lasten sichert. (Gewissermaßen die bisherigen Ueberbrand-Procente ersetzend.)

Ergiebt es sich aus der Accise-Einnahme binnen 2 Jahren — denn das erste Jahr der neuen Steuer kann darum nicht als Richtschnur dienen, weil noch große Vorräthe von un versteuertem Spiritus, welche nach dem bestehenden Accisegesetz erzeugt wurden, sich geltend machen und den Brennern den Verkauf des Spiritus inclusive Accise zu richtigem Preise im ersten Jahre sehr erschweren werden —, daß die Brenner durch Schnellgährung einen größeren Vortheil für sich erreichten, als man anfangs ihnen allen zusammen mit 10 % durchschnittlich gestatten will, und daß das Quantum Spiritus, welches versteuert wurde, gegenüber einer inländischen Consumtion von 5 500,000 Wedro à 100 % weniger als $\frac{1}{10}$ desselben, nämlich weniger als 49,000,000 Wedro à 100 % resp. daß der Accise-Ertrag weniger als 392 Millionen Rubel jährlich im ganzen Reiche zusammen beträgt, so kann dann sofort noch vor Ablauf des zweiten Jahres die Berechnung der Leistungsfähigkeit und die Anwendung derselben auf die in den Brennereien vorhandenen Gefäße dem entsprechend für das dritte Jahr und die folgenden geändert werden, was dann wenig Zeit erfordert und leicht durchzuführen ist.

Nach diesem Principe läßt sich unter Aufrechterhaltung dieses Gesetzes mit zeitweise angemessenen Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Gährraumes und der Bestimmung der denselben zuzurechnenden Gefäße diese Steuerform durch lange Jahre als die relativ beste und am genauesten controlirende durchführen, bis dann die spätere Zukunft Besseres an dessen Stelle setzt.

Betrachtet man die voraussichtliche Wirkung dieses reformirten Accisegesetzes nach den verschiedenen Richtungen, so dürfte sich Folgendes ergeben:

I. Dessen Erfolge für die Staats-Einnahmen und die Accise-Verwaltung.

Nimmt man die inländische Alkohol-Consumtion sogar nur mit dem gleichen Quantum an, welches sie in Deutschland nachgewiesenermaßen hat, so beträgt sie für 86 Millionen Bewohner à 0.64 Wedro ein Quantum von 55,040,000 Wedro à 100 %.

Um diese 5504 Millionen Grade Spiritus zu erzeugen, sind bei einer 48stündigen Gährdauer erforderlich:
 846,769,230 Wedro Gährbottichraum à 6,5 % oder
 1,100,800,000 „ Gesamtgährraum à 5 %.

Wenn ebenso wie 1877—78 eine Anzahl von 2586 Brennereien im Betriebe ist, so entfällt auf die Campagne einer Durchschnitts-Brennerei

ein Gährbottichraum von . . . 327,444 Wedro, oder
 ein Gesamtgährraum von . . . 425,676 „

Stehen diese Brennereien auch nur 180 Tage im Betrieb, so haben sie 90 mal 48 Stunden Gährdauer, daher, vorstehende Gähräume durch 90 dividirt, als Erforderniß

des vorhandenen Gährbottichraumes . . . 3638 Wedro und
 des vorhandenen Gesamtgährraumes . . . 4730 „

pro 1 Brennerei sich ergibt.

Da diese Brennereien laut amtlichem Nachweis 1877—78 durchschnittlich 3722 Wedro Gährbottichraum besaßen, so sind selbe geeignet, ohne Veränderung ihres Gährraumes und ihrer Werkvorrichtungen, das neue Accisegesetz anzuwenden.

Der Accise-Betrag wird dann ergeben pro Steuerjahr:

Von 2586 Brennereien mehligter Stoffe à 180 Betriebstage à 4730 Wedro
 Gesamtgährraum à täglich 2.5 Grade (zusammen 5,504,301,000 Grade)
 à 8 Kopfen Accise 440,344,080 Rubel.

Abzüglich für Spiritus-Export von z. B.
 10 % der Production (entsprechend der mit der Zeit möglicherweise eintretenden accisefreien Mehrerzeugung durch Abkürzung der Gährdauer) mit 5,500,000 Wedro von 100 %.

Restitution der Accise à 8 Rubel = 44,000,000 Rubel
 Plus 5 Procent derselben für Leccage bei Rectification des Spiritus auf mindestens 90 % und für Lagerung, jedoch bei Aufhebung der bisherigen Transport-Leccage 2,200,000 „

ab 46,200,000 Rubel

künftig jährlicher Brauntwein-Accise-Ertrag 394,144,000 Rubel
 gegen den jetzigen Ertrag seit 1. Juli 1881 von
 jährlich (Versteuertes Quantum wie 1877)

2,855,160,000 Grade à 8 Kopfen Accise 228,412,800 Rubel
 plus bisherige Patent-Steuer 20,250,000 „
 plus bisherige Banderolen-Steuer 2,098,093 „

250,761,000 „

künftig eine jährliche Mehr-Einnahme von 143,383,000 Rbl.

Hierbei ist vorsichtshalber gerechnet, als ob die Patentsteuer für die en gros- und en detail-Niederlagen, für die Schänken zc. darum gänzlich aufgehoben würde, weil der Handel mit dem bereits versteuerten Spiritus ganz freigegeben wird, wobei ich gestehe, heute nicht beurtheilen zu können, ob nicht trotzdem vielleicht ein Theil dieser Patentsteuer aufrecht bleiben kann, gewissermaßen als Erwerbsteuer und für Ertheilung des Schankrechtes seitens der Krone und der Gemeinde.

Da es sich nicht lohnen würde, die Controlirung der Schänken durch die Accisebeamten nur wegen Ausschänkung von Bier und Meth bestehen zu lassen, dürfte sich wohl eine Steuerform dafür finden, daß die Accise für Bier und Meth auch vom Producenten direct baar oder gegen Saloggen bezahlt wird.

Dagegen fällt künftighin die complicirte Accise-Zuschlag- oder Banderole-Steuer ganz weg, da die Liqueur- und Schnaps-Erzeuger nur versteuerten Spiritus zu kaufen bekommen werden.

Eine Bestimmung über Denaturalisation des Spiritus für Parfum- und Lack-Fabriken etc. und Restitution der Accise an solche wäre gerecht und ist überall eingeführt.

Eine Beförderung des Exportes unseres Spiritus, dessen Preis dann, den wirklichen Productionskosten entsprechend, je nach den alljährlichen Rohmaterialpreisen proportional höher als jetzt sein wird, liegt im vollsten Interesse der Accise-Verwaltung. Da jeder Spiritus und Sprit, welcher den Grenz- und Hafen-Zollämtern zum Export vorgestellt wird, bereits versteuert ist, erfordert dessen Exportbehandlung nicht mehr die Deponirung von Saloggen und kann Jedermann Spiritus in Fässern exportiren.

Die dafür dem Exporteur sofort zu leistende Rückvergütung des Accisebetrages wird nicht in Baarem geleistet, sondern in Anweisungen der Gouvernements-Accise-Verwaltungen, zu welchen der Exportort gehört, auf die Staats-Renteien, au porteur lautend, welche erst in 18 Monaten fällig sind, mit 3 % Jahreszinsen und auf der Rückseite eine Zinsberechnungstabelle gedruckt enthalten.

Diese 3 proc. „Accise-Scheine“ werden bei allen Staatskassen voll als Zahlung angenommen, können überall circuliren, und kann sie jeder Brenner als Accise-Zahlung oder als Accise-Salogge in vollem Betrage verwenden.

Das neue Accisegesetz wird die Accisebeamten durch die Vereinfachung der Controlen die erforderliche Zeit gewinnen lassen, um die künftig einzige Controle nach geheimen Gährgefäßen ausreichend durchführen zu können; und wird es ihr Einkommen durch die Gratificationsberechnung von dem gegen jetzt fast doppelten Quantum versteuerten und dadurch auch gewissermaßen sofort in den Consum übergegangenen Spiritus bedeutend erhöhen, angemessen der großen und schweren Verantwortlichkeit ihrer Stellung.

II. Die Beurtheilung des neuen Accisegesetzes seitens der russischen Spiritus-Producenten dürfte anfangs eine sehr ungünstige und oppositionelle sein.

Diejenigen, welche bisher durch die Defraudation enorme Summen gewannen, werden naturgemäß mit allen Mitteln gegen das vorgeschlagene neue Accisegesetz ankämpfen und durch Andere ankämpfen lassen; Andere werden nur die ihnen aufzulegenden Beschränkungen sehen und die Vortheile, welche ihnen ein angemessener nur dadurch erreichbarer Spirituspreis bietet, unterschätzen.

So war es auch 1866 in Oesterreich, und doch ziehen dort jetzt alle Brenner mehrliger Stoffe diese Besteuerungsart der nach dem Control-Messapparat vor.

Man wird es auch bei uns lernen, sich in obligatorische Accise-Bedingungen zu fügen und den Betrieb die ganze Campagne hindurch unverändert zu führen.

Daß einzelne Brenner dann etwa einmal nicht in der Lage sein werden, gefaulte Kartoffeln oder verdorbenes Getreide mit Vortheil zu verarbeiten, welche Maischen sich übrigens durch Zumischung guten Getreides verbessern lassen, giebt ihnen kein Recht, zu verlangen, daß die Tausende anderer Brenner auch darunter leiden und deshalb das jetzige ihnen und dem Staate nachtheilige Accisegesetz behalten sollen.

Es kann dem neuen Accisegeetze auch der Vorwurf gemacht werden, daß die Brenner bei den Versuchen schneller Gährung — wobei sie übrigens ein dünneres Einmaischverhältniß werden anwenden müssen und Mancher seine Rechnung nicht finden wird — die Rohmaterialien nicht stets vollständig ausnutzen werden und dadurch dem Nationalvermögen ein gewisser Abbruch geschieht.

Es hat dies bis zu einem gewissen Grade seine Berechtigung, beträgt aber doch im Ganzen gar nicht viel.

Gegenwärtig bei dem schnellen heimlichen Dupliren der Gährung werden die Rohstoffe noch viel weniger ausgenutzt und gehen nach Baron Kolbe's Berechnung jährlich 45 Millionen Rubel Getreide im Werthe von 34 Millionen Rubel dem Nationalvermögen verloren, jedenfalls jetzt zehnfach mehr als künftig denkbar ist.

Daß die Betriebsstörungen auf Kosten des Brenners gehen, erscheint drückend; selbe können jedoch durch strenge Aufsicht des Chefs und gute Instandhaltung aller Vorrichtungen auf ein Minimum herabgesetzt werden und sind überdies bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Gährraumes, ebenso wie die Tragung der Leccage

durch den Brenner und der Verlust der 10 % respective jetzt 7 % accisefreien Ueberbrand, mit in Anschlag gebracht worden.

Die einzige begründete Opposition kann dagegen gemacht werden, daß die Brenner künftig den hohen Accisebetrag selbst, und zwar für jeden Monat im Vorhinein zahlen sollen, und wird man einwenden, daß ihnen das Capital fehlt, um jährlich 440 Millionen Rubel Accise zu zahlen.

Es entfällt auf eine Durchschnitts-Brennerei eine tägliche Accise von 4730 Wedro Gesamtgährraum à 20 Kopfen mit 946 Rubel, somit für 7 Tage 6622 Rubel, für einen Monat von 30 Tagen 28,380 Rubel.

Ganz abgesehen davon, daß jene zahlreichen Brenner, welche bisher durch Defraudation sich großes Vermögen erworben, sehr reichliche Betriebsmittel besitzen, muß man doch überhaupt zu jedem Geschäfte, sowie bei jedem industriellen Unternehmen ein gewisses Capital haben, dem angemessen man daselbe größer oder kleiner betreibt.

Ueber die bisherige Betriebsausdehnung der Brennereien in den verschiedenen Gouvernements giebt Tabelle 3 (am Schlusse angeheftet) eingehende Aufschlüsse.

Spiritus wird per Cassa gehandelt, daher der Brenner den baar ausgelegten Accisebetrag bald wieder von seinem Käufer baar zurückerhält und steht zu erwarten, daß, wenn erst einmal die beim Beginn des neuen Gesetzes noch vorhandenen steuerfreien Lager werden aufgezehrt sein werden, dann die Nachfrage der Destillateure und Händler — deren es bei dem freigewordenen Spiritushandel eine größere Anzahl als jetzt geben wird — eine schnellere Ablieferung und prompten Verkauf des fertigen Spiritus zur Folge haben wird.

Es muß übrigens die Accise nicht baar eingezahlt werden, sondern können für selbe Saloggen gelegt werden, deren ja fast jeder Brenner jetzt auch besitzt, und welche, falls er Werthpapiere bei einem Credit-Institute hinterlegt und dessen Saloggenscheine dann der Gouvernements-Accise-Verwaltung, respective mit deren Genehmigung der betreffenden Gouvernements-Kantee deponirt, ihm gegenwärtig auch 2 % Jahreszinsen kosten.

Und wenn deren Betrag nicht ausreicht, so besitzt doch der Käufer Saloggen, die er meistens jetzt auch für den Accisebetrag des Spiritus bei dessen Uebernahme hinterlegen muß, wenn er keine Baarzahlung leistet.

Der Unterschied wird in solchem Falle nur der sein, daß in einzelnen Fällen der Käufer die Saloggen bereits früher dem Producenten giebt, ehe er noch den Spiritus übernimmt, und das wird sich im Geschäftsleben von selbst machen.

Ein wesentlicher Moment liegt nur in dem Umstande, daß bisher jährlich nur 228 Millionen Rubel an Accise (bei 8 Kopfen) zu zahlen waren, künftig aber 440 Millionen Rubel, daß somit für 212 Millionen Rubel neue bisher noch nicht vorhandene Saloggen beschafft werden müssen, respective, wenn man die bei etwa großem Exporte in Circulation kommenden 46 Millionen Rubel „Accise-Scheine“ abrechnet, 166 Millionen Rubel neue Saloggen.

Doch auch dies ist nicht so gefährlich, als es ausieht; weil dieser Bedarf an Saloggen nur dann erforderlich sein würde, wenn aller erzeugter Spiritus das ganze Jahr hindurch lagern müßte und nicht verkauft und nicht consumirt werden würde.

Da der Consumtion jedoch kein anderer, als versteuerter Spiritus zu Gebote stehen wird, ist sie genöthigt, diesen zu kaufen, und zwar um so eher nach seiner Erzeugung, je weniger eine Ueberproduction stattfindet; daher nicht einmal die Ziffer der jetzt vorhandenen Saloggen erforderlich sein und die Accise-Verwaltung früher als bisher in den Besitz der baaren Accisebeträge gelangen wird.

Es kann jedoch immerhin sein, daß besonders im Anfange der Wirksamkeit des neuen Gesetzes für einige Brennereien Schwierigkeiten der Geld- oder Saloggen-Beschaffung eintreten; dies würde aber nur vorübergehend sein und der Gesamtheit nicht schaden, weil solche Brennereien dann nur — entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und ihres Crediten — kleiner, als sie beabsichtigten oder als bisher, arbeiten werden.

Die eine Befriedigung ihrer Quantität beanspruchende Consumtion kann daher durch ihre Nachfrage bewirken, daß von den jetzt stillstehenden 1745 Brennereien ein Theil in Betrieb kommt und somit einfach eine größere Anzahl dabei durchschnittlich kleiner betriebener Brennereien das erforderliche Quantum erzeugen werden.

Auf eine Aenderung derjenigen Bestimmungen, wem das Recht bewilligt wird, eine Brennerei zu errichten

und zu betreiben und wem dies nicht gestattet ist, habe ich keine Veranlassung hier näher einzugehen und dürfte vorläufig keine Aenderung dieser Bedingungen nöthig sein.

Es erübrigt nur noch, unter den Getreidebrennereien auf eine ganz kleine Anzahl derselben hinzuweisen, welche bisher eine Ausnahme-Stellung einnehmen und wohl künftig auch einnehmen müssen, wenn man sie nicht ganz unterdrücken will.

Es sind dies diejenigen, welche mit der Production des Spiritus die Fabrication gepreßter Hefe aus der Gährung der Körnerfrüchte verbinden, nämlich die Hefefabriken.

Während im deutschen Reichs-Steuergebiete 1879—80 die Hefefabriken über 7 Procent des ganzen Spiritusquantums mit 233,160 Hectoliter à 100% produciren, während in Oesterreich-Ungarn 1878—79 unter 2667 Brennereien sich 167 meistens größere Hefefabriken befinden, hat Rußland unter 2586 Brennereien nur circa 27 Hefefabriken.

Und selbst unter diesen sind nur 7 als größere zu bezeichnen (in Reval, Riga, Kalkunen bei Dünaburg, Niechice bei Gorzkowice, Kiew, Kursk, Moskau), und haben die anderen circa 20 nur kleine Hefe-Production.

Da haltbare und triebkräftige Körnerfrucht-Preßhefe ein unbedingt nothwendiges Gährungs-mittel für alle Weißbrod-Bäcker im ganzen Reiche ist, ein großer Theil der Preßhefe aber noch darum aus Wien und Budapest nach Rußland importirt wird, weil dieser bisher unterschätzte Industriezweig sich bei uns unter sehr ungünstigen Produktionsverhältnissen befindet, wäre derselbe möglichst zu unterstützen.

Wenn z. B. etwa einmal die Importation der Wiener Hefe aus irgend welcher Ursache unterbrochen würde, kann die Hälfte der Weißbrod-Consumenten in Rußland, und dies sind gerade die besseren und wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung, ihr tägliches Brod nur in schlechter Qualität, mit Sauerteig oder bitterer Bierhefe angefertigt, erhalten; daher schon wegen gesunder Ernährung des Volkes eine wenigstens dem inländischen Bedarfe an Preßhefe entsprechende Ausdehnung der Hefefabriken alle Aneiferung verdienen würde.

Der Ustaw bestimmt für die Hefefabriken bei einer Dünnausmischung von 11 Wedro Gährbottichraum auf 1 Pud Mehl eine Ausbeute-Norm von 28 Grad pro Pud bei einer Gährdauer von 48 Stunden und bewilligt erst seit 1. Juli 1880 einen 2½% accisefreien Ueberbrand.

Wegen des Steigerungsraums des durch die Gährung entwickelten Hefeschäumens muß circa ¼ bis ⅓ Theil des Gährbottichs bei der Einmischung leer gelassen werden.

Selbe haben daher gegenwärtig aus 100 Wedro Gährbottichraum mit 9 Pud Mehl à 28% eine Ausbeute von 252% Spiritus binnen 48 Stunden zu leisten.

Diejenigen Hefefabriken, welche bei uns nach sogenannter „Wiener Methode“ arbeiten, verwenden zur Verdünnung der dicken Süßmaische am Maisch-Kühlschiff nicht Wasser, sondern geklärte Schlempe und erzielen eine höhere Ausbeute mit 35 Grad pro Pud Mehl, somit aus 9 Pud pro 100 Wedro Gährbottichraum 315 Grad Spiritus pro 48stündige Gährdauer und eine bessere Qualität der Preßhefe.

Bei dem neuen Accisegesetze kann daher bei Aufrechthaltung der 48stündigen Gährdauer eine durchschnittliche Ausbeute für alle Hefefabriken mit 320 Grad pro 100 Wedro Gährbottichraum zu Grunde gelegt werden.

An den der Versteuerung zuzurechnenden Nebengefäßen sind zum Betriebe mindestens 60 Procent erforderlich; daher die 320 Grade von 160 Wedro Gesamtgährraum erzeugt werden müssen, somit pro 100 Wedro desselben 200 Grade auf 48 Stunden entfallen.

Die Leistungsfähigkeit der Hefefabriken wäre demnach pro 100 Wedro Gesamtgährraum und pro Tag mit 100% Spiritus à 8 Ropelen gleich 8 Rbl. zu bemessen.

In Folge dieser geringeren Leistungsfähigkeit an Spiritus seitens der Hefefabriken liegt jedoch für manche Brennereien die Versuchung nahe, sich als Hefefabriken zu declariren und unter diesem Vorwande nur 8 Rubel anstatt 20 Rubel pro 100 Wedro Gesamtgährraum täglich zu versteuern, jedoch keine Preßhefe, sondern nur Spiritus allein zu produciren.

Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, daß diese wenig zahlreichen Hefefabriken (jetzt 27 unter 2586

Brennereien) insofern einer öfteren Besichtigung unterworfen werden, ob alle Maische in deren Gährbottichen einer leicht erkennbaren schaumigen Gährung unterworfen wird oder nicht.

Der Betrieb von Hefefabriken wäre demnach künftig, dieser Aufsicht wegen, entweder nur an solchen Orten zu gestatten, welche bereits der Amtssitz eines Accise-Inspectors sind, oder an anderen Orten nur unter der Bedingung, daß die Hefefabrik der Accise-Verwaltung alle Ausgaben für die Errichtung und Honorirung eines Accise-Inspectorates am Orte der Fabrik jährlich im Vorhinein vergütet.

IV.

Schl u ß w o r t.

Seit dem Mai 1881 arbeiten die reellen Spiritusproducenten mit großem Verluste, weil, wegen beabsichtigter Erhöhung der Accise von 7 auf 8 Kopeken ab 1. Juli 1881, die Consumenten ihren Bedarf für längere Zeit durch den Ankauf colossaler Quantitäten nicht versteuerten billigeren Spiritus deckten und die Engros-Spirituspreise, plötzlich von 136 auf 75 Kopeken loco Petersburg (pro Wedro à 40 %) fallend, sich niedriger als die Productionskosten stellten und seitdem, bei nur sehr langsamem Rückgange der Getreidepreise, auf dieser Stufe blieben.

Voraussichtlich wird sich dieses Verhältniß im Herbst 1882 noch ungünstiger gestalten und der Engros-Preis in St. Petersburg noch tiefer sinken.

Die Kartoffelbrenner werden, trotz Verlust, arbeiten müssen, weil für ihr Rohmaterial keine andere Verwendung möglich; die Hefefabriken werden trotz großem Verluste brennen müssen, um die täglichen Kunden der Hefe nicht an die Importeure ausländischer Preßhese zu verlieren; die Getreidebrenner werden nicht arbeiten müssen, aber sie werden doch ihre Brennereien in Betrieb setzen, weil ein großer Theil derselben durch Accise-Defraudation viel gewinnt.

Die Accise-Verwaltung ist dabei in Mitleidenschaft gezogen, weil sie mit 228 Millionen S.-Rbl. Accise auf Branntwein nur einen Theil jenes Betrages erhält, welcher der inländischen Consumtion von 55 Millionen Wedro Spiritus von 100 %, à 8 Rbl., abzüglich des accisefreien Ueberbrandes, mit 392 Millionen Rbl. entspricht, daher ihr jährlich 164 Millionen Rbl. entgehen.

Die Ursache der Defraudation liegt in den Bestimmungen des gegenwärtigen Accise-Systems, dessen Maischsteuer-Vorschriften durch den Siemens'schen Control-Apparat höchst ungenügend controlirt werden.

Eine Abhülfe für die durch unnatürlich tiefen Spirituspreis sehr benachtheiligten Producenten, sowie gegen die außerordentlich große Benachtheiligung der Staatseinnahmen, ist nur durch eine Reform des Accisegesetzes und Beseitigung des Control-Apparates möglich.

Nämlich Verschärfung der Maischsteuer-Bestimmungen durch obligatorische Besteuerung aller Brennereien mehligter Stoffe (Getreide und Kartoffel) nach der für alle gleich bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit jedes Wedros des Gährbottich-Raumes und als Controle gegen alle Defraudationen die Einrechnung des ganzen oder bedingungsweise Raumes aller anderen Gefäße und Vorrichtungen der Brennerei in die Ziffer des zu versteuernden Gesamt-Gährraumes, wobei die Accise bereits vom Producenten an die Accise-Verwaltung im Voraus bezahlt oder mit Saloggen gedeckt wird und der Spiritus inclusive Accise frei in den Handel kommt.

Diese auf denselben Grundgedanken wie die seit 16 Jahren in Oesterreich-Ungarn bestehende Pauschalsteuer beruhende Accise-Reform ist ein unseren Verhältnissen angepaßtes vollständiges System mit in einander greifenden und sich gegenseitig bedingenden und ergänzenden Maßregeln.

Eine Anwendung nur einzelner Bestimmungen, z. B. Verkürzung der bisherigen Gährdauer, dabei aber etwa Beibehaltung des Control-Apparates, würde eine unzuverlässige Controlle bestehen lassen und nur eine unbedeutende Vermehrung des Staatseinkommens bewirken.

Halbe schwankende Maßregeln helfen hier nichts mehr.

Es kann nur entweder die ganze vorgeschlagene Reform angenommen und durchgeführt werden, oder gar nichts davon.

Durch das verbesserte Gesetz wird die ganze Spiritusproduction und die ganze Consumtion der Accise unterworfen.

Die Accise Restitution für einen bedeutenden Export in Abrechnung gebracht und fogar die ganze Patentsteuer und Banderolle-Steuer als aufgehoben betrachtet, wird die

j ä h r l i c h e A c c i s e = E i n n a h m e von Branntwein	394 Millionen Rbl. betragen,
was gegen die jetzige Accise-Einnahme bei 8 Kop. Satz und plus Patent- und	
Banderollesteuer mit	251 „ „

eine alljährliche Mehreinnahme von 143 Millionen Rubel

(oder täglich 400,000 Rbl.), für längere Jahre hinaus der Accise-Verwaltung sichert.

Wenn man in Betracht zieht, daß die gesammten jährlichen Staats-Einnahmen Rußlands bei 750 Millionen Rbl. betragen, somit durch eine richtige Reform der Branntwein-Accise um den fünften Theil auf rund 900 Millionen Rbl. ohne Schwierigkeit und in kürzester Zeit erhöht werden können, wäre dies ein Erfolg, wie ihn bisher noch keine Accise-Verwaltung erzielte und eine Krönung der unermüdblichen Bestrebungen des gegenwärtigen Finanzministers von Bunge, durch allseitige Ersparungen einerseits und durch Vermehrung der finanziellen Hülfsmittel andererseits das russische Staatsbudget günstig umzugestalten.

Durch eine solche große jährliche Mehreinnahme von 143 Millionen Rbl. würde die Möglichkeit geboten, daß die von Seiner Majestät dem Kaiser angestrebten großen Reformen schneller und dadurch mit einem der ganzen Welt sichtbaren Erfolg durchgeführt; die thatsächliche Aufhebung der bei 54 Millionen Rbl. betragenden Kopfsteuer nicht erst nach und nach in längeren Jahren, sondern in kürzester Zeit zur Wahrheit werden; die Wiederherstellung der Valuta eingeleitet und das Vertrauen des Auslandes in die Macht und die Hilfsquellen des russischen Reiches bedeutend gehoben werden können.

Es würde durch alles dieses dem Beginne der Regierungszeit des Kaisers Alexander III. eine auch in finanzieller Beziehung historisch wichtige Bedeutung verliehen werden.

Reval, Juni 1882.

Carl Schedl.



Periode 1877—78.

I. Tabelle der Branntwein-Brennereien und deren Production.

Gouvernements.		Vorhandene Branntwein-Brennereien.			Dabon Branntwein-Brennereien in Betrieb.						Quantum des erzeugten Spiritus in Weuro von 100 Grade.			
		Anzahl.	Anzahl der Gährbottiche.	Weuro-Inhalt dieser Gährbottiche.	Anzahl.	Weuro-Inhalt der Gährbottiche.	Weuro-Inhalt der Anstellgefäße.	Declarirte Brenn-Lage.	Tage außer Betrieb.	Effective Productions-Lage.	Vor-geschrieben laut Norm.	Effectiv ge-brannt laut Control-Apparat.	Somit Ueber-brand.	Procente Ueberbrand.
1	Archangel	1	16	17,120	—	—	190	—	—	—	—	—	—	—
2	Wologda	11	75	94,209	9	68,561	7,283	1,845	27	1,818	149,186	164,113	14,927	9.57
3	Olonez	5	66	98,084	4	45,844	5,002	589	—	589	55,356	60,676	5,320	9.61
4	St. Petersburg	16	68	21,359	10	7,903	918	1,841	289	1,552	24,474	26,445	1,971	8.05
5	Pftow	43	166	57,849	30	36,419	3,766	4,247	21	4,226	105,998	116,947	10,949	10.32
6	Nowgorod	22	130	94,078	13	37,356	3,554	2,238	85	2,153	84,336	91,342	7,006	8.30
7	Twer	38	241	119,976	23	73,544	9,309	3,794	52	3,742	184,872	200,860	15,988	8.54
8	Jaroslavl	23	146	142,378	18	103,832	14,906	3,043	75	2,968	313,308	339,572	26,264	8.38
9	Kostroma	33	213	179,524	18	88,432	8,777	2,612	69	2,543	207,270	220,131	12,861	6.20
10	Wladimir	26	188	209,739	14	101,216	10,203	2,482	197	2,285	218,244	236,116	17,872	8.18
11	Nischny-Nowgorod	20	159	349,700	13	218,337	15,394	2,014	15	1,999	464,647	511,123	46,476	10.00
12	Kasan	21	154	295,393	12	157,798	22,664	1,132	43	1,089	235,476	254,302	18,826	7.99
13	Wjatka	36	289	541,584	23	312,616	31,579	3,273	7	3,266	579,592	631,472	51,880	8.95
14	Perm	22	160	421,503	12	242,504	25,535	1,971	15	1,956	572,176	638,247	66,071	11.54
15	Drenburg und Ufa	40	256	384,821	21	158,100	29,915	2,755	91	2,664	363,989	390,643	26,654	7.32
16	Samara	16	126	237,388	9	121,428	9,291	1,435	13	1,422	251,528	267,961	16,433	6.53
17	Saratow	48	433	761,053	25	386,332	36,448	3,942	329	3,613	845,508	902,068	56,560	6.68
18	Simbirsk	21	197	267,760	14	194,966	18,978	1,644	163	1,481	308,841	334,643	25,802	8.35
19	Penza	59	489	812,885	39	504,214	36,988	5,813	202	5,611	1,018,326	1,095,896	77,570	7.61
20	Tambow	57	424	594,718	44	475,206	35,755	9,348	313	9,035	1,440,701	1,558,698	117,997	8.19
21	Nischni	43	332	314,819	29	206,928	20,063	5,840	256	5,585	652,400	708,934	56,534	8.66
22	Tula	50	384	344,746	23	144,363	109,687	4,736	302	4,434	467,151	526,072	58,921	12.61
23	Kaluga	45	299	268,747	21	107,140	9,191	3,512	115	3,397	225,628	243,605	17,977	7.96
24	Moskau	8	74	41,262	5	34,347	3,120	606	73	533	69,346	76,738	7,392	10.51
25	Smolensk	102	504	244,389	43	97,348	9,071	6,060	154	5,906	221,996	241,166	19,170	8.63
26	Nel	57	399	411,517	28	167,906	14,129	4,929	370	4,559	467,524	509,564	42,030	8.98
27	Kursk	58	373	484,868	31	240,497	34,985	5,909	462	5,447	593,662	648,782	55,120	9.28
28	Woronezh	76	638	848,740	49	547,725	50,934	10,473	158	10,315	1,537,813	1,677,680	139,867	9.09
29	Charkow	124	711	838,113	73	487,506	60,799	14,614	907	13,707	1,432,051	1,550,533	118,482	8.27
30	Stawropol	14	124	188,810	11	129,490	10,873	1,868	119	1,749	267,787	290,317	22,530	10.65
Summa d. 30 Gouv. in Groß-Rußland		1135	7,834	9,687,132	664	5,497,858	649,307	114,565	4,922	109,643	13,359,186	14,514,636	1,155,450	8.66
31	Witebsk	146	636	166,800	80	78,336	6,717	12,058	540	11,518	188,602	200,728	12,126	6.42
32	Mohilew	153	732	300,451	81	134,926	11,775	12,934	577	12,357	329,526	358,413	28,887	8.76
33	Winsk	242	978	316,484	111	137,820	16,419	16,313	141	16,172	332,359	361,250	28,891	8.69
34	Wilna	183	842	217,458	84	85,828	8,659	14,238	107	14,131	250,960	275,690	24,730	9.85
35	Kowno	121	500	118,490	35	34,994	9,301	6,404	48	6,356	107,572	119,227	11,655	10.33
36	Grodno	158	564	199,551	93	109,064	11,108	15,657	43	15,614	385,941	426,117	40,176	10.40
37	Wolhynien	176	629	293,176	90	148,977	13,861	15,124	79	15,045	471,651	524,525	52,874	11.21
38	Kijew	196	945	701,019	116	421,510	45,929	22,271	293	21,978	1,249,020	1,432,028	183,008	14.65
39	Podolien	174	724	592,568	111	337,907	34,378	22,572	259	22,313	1,372,317	1,544,842	172,525	12.57
40	Tschernigow	178	925	584,095	81	345,575	28,033	15,214	535	14,679	602,533	656,131	53,598	8.89
41	Poltawa	130	611	530,873	69	249,441	25,557	12,698	591	12,107	754,285	808,473	54,188	7.18
42	Katerinoslaw	33	191	226,309	11	90,526	9,048	1,628	165	1,463	160,525	169,814	9,289	5.78
43	Czerfon	55	322	316,870	23	81,744	16,457	4,398	212	4,186	220,248	238,832	18,584	8.43
44	Bejarabien	26	113	137,633	22	112,209	10,447	5,324	157	5,167	431,471	487,421	55,950	12.96
Summa 14 Gouv. früher pri-wilegirt		1968	8712	4,701,777	1007	2,268,857	247,689	176,833	3,747	173,086	6,857,010	7,603,491	746,481	10.88
45	Chstland	148	784	306,270	143	311,914	25,223	27,688	234	27,454	1,099,607	1,259,159	159,952	14.50
46	Livland	114	618	176,464	109	158,494	15,676	28,234	770	27,464	487,331	539,036	51,705	10.61
47	Kurland	143	536	176,600	106	129,044	11,407	21,568	67	21,501	517,083	564,571	47,488	9.18
Summa 3 baltischen Gouv.		405	1938	659,334	358	596,452	52,306	77,490	1,071	76,419	2,104,021	2,362,766	258,745	12.29
48	Donsche Kosaken und Theil Katerinoslaw	5	44	66,464	2	22,328	1,090	359	4	355	45,620	47,563	1,943	4.26
49	Westliches Sibirien	23	155	331,840	18	279,281	24,219	2,791	71	2,720	460,971	512,708	51,737	11.22
50	Ostliches Sibirien	30	198	362,945	12	197,716	28,155	3,364	31	3,333	388,114	424,429	36,315	9.35
51	Turkestan	7	37	21,332	6	20,432	1,960	510	—	510	38,555	39,817	1,262	3.27
52	Amur-Gebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,663	3,652	11	—
Summa Don u. Sibirien etc.		65	443	782,581	38	519,757	55,424	7,024	106	6,918	891,303	980,606	89,303	10.02
53	Königreich Polen *)	738	2350	818,942	519	739,615	68,905	93,196	2,860	90,336	2,061,087	2,316,601	255,514	12.39
Ganzes Kaiserreich (ohne Finnland).		4311	21268	16,649,766	2586	9,625,539	1,073,631	469,108	12,706	456,412	25,272,607	27,778,100	2,505,493	9.91

*) Bezüglich P o l e n mußte die Anzahl der Brennereien pro 1878—79 genommen werden, weil selbe in den officiellen Ausweisen pro 1877—78 fehlen, dagegen wurde die Spiritus-Production den Ausweisen pro 1877—78 entnommen.

Periode 1877—78.

II. Tabelle der zum Branntweinbrennen verwendeten Materialien, in Pud.

Gouvernements.	Roggen.	Gerste.	Safer.	Weizen.	Buchweizen.	Sirke.	Kultur- oder Mais.	Diverse.	Darrmalz.	Summe Mehl der Körnerfrüchte.	Grünmalz.	Kartoffel.	Melasse.	Rüben- Abfälle.
1 Archangel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Wologda	344,286	1,232	1,100	—	—	—	—	—	40,416	387,034	19,142	—	—	—
3 Dionez	119,926	5,964	—	—	—	—	—	—	19,783	145,673	—	—	—	—
4 St. Petersburg	21,872	113	—	—	—	—	—	—	2,060	24,045	14,638	89,808	—	—
5 Pflow	208,542	13,499	8,874	—	—	—	—	—	38,297	269,212	324	34,248	—	—
6 Nowgorod	182,076	30	4,590	125	—	—	—	—	25,796	212,617	8,089	36,143	—	—
7 Twer	358,696	4,380	17,598	—	—	—	—	—	52,051	432,725	30,323	116,392	—	—
8 Jaroslawl	735,387	655	1,098	340	—	—	—	—	88,578	826,058	—	26,100	—	—
9 Kostroma	440,869	2,528	—	76	—	—	—	—	46,197	489,670	35,849	140,959	—	—
10 Wladimir	450,774	606	—	—	—	—	—	—	76,998	528,378	6,606	145,622	—	—
11 Nischny-Nowgorod	1,047,377	—	430	—	—	—	—	—	169,041	1,216,848	—	23,590	—	—
12 Kasan	557,712	—	80	—	—	—	—	—	74,921	632,713	—	—	—	—
13 Wjatka	1,382,995	1,432	21,870	—	—	—	—	—	123,251	1,529,548	168	14,267	—	—
14 Perm	1,281,922	6,832	11,580	58,310	—	—	—	—	185,183	1,543,827	16,380	—	—	—
15 Orenburg und Ufa	829,123	—	2,283	52,757	—	—	—	—	77,797	961,960	33,030	—	—	—
16 Samara	618,648	—	1,783	—	—	—	—	—	64,234	684,665	9,909	—	—	—
17 Saratow	1,973,223	378	2,632	3,755	—	5,456	—	—	177,973	2,163,417	124,573	—	—	—
18 Simbirsk	673,439	—	1,173	—	50	—	—	—	82,220	756,882	8,691	167,985	—	—
19 Penza	2,347,870	—	—	—	—	—	—	—	239,496	2,587,366	105,312	197,217	—	—
20 Tambow	2,929,994	21,263	20,029	—	—	—	—	—	465,714	3,437,000	34,592	1,050,992	49,440	—
21 Nischny	1,171,072	25,217	40,891	2,079	2,420	11,776	—	—	199,036	1,452,491	88,430	711,832	8,500	—
22 Tula	741,271	—	4,124	—	—	20,200	—	—	125,013	890,608	90,960	688,689	—	114,975
23 Kaluga	529,542	—	957	—	—	—	—	—	57,329	587,828	—	57,602	—	—
24 Moskau	179,653	21	—	—	63	—	—	—	62,466	242,203	735	—	—	—
25 Smolensk	541,947	—	80	—	—	—	—	—	48,843	590,870	—	—	—	—
26 Orel	935,968	540	2,449	—	—	—	—	—	120,347	1,159,304	49,513	474,300	—	—
27 Kursk	1,278,471	—	—	—	—	—	—	—	198,772	1,477,243	—	43,900	132,310	—
28 Woronesh	3,423,762	224	200	—	—	589	—	—	462,629	3,887,404	28,611	229,759	133,021	—
29 Charkow	3,060,660	14,413	280	—	—	1,400	—	—	386,179	3,462,932	25,476	17,952	523,458	—
30 Stavropol	342,584	4,500	—	—	—	—	265,374	—	103,568	716,026	—	—	—	—
Summa d. 30 Gouv. in Groß- Rußland	28,709,661	103,827	144,101	117,442	2,533	39,421	265,374	—	3,814,188	33,196,547	731,351	4,267,357	846,729	114,975
31 Witebsk	439,832	7,447	5,805	—	—	—	—	—	28,569	481,653	2,020	58,116	—	—
32 Mohilew	742,017	—	338	—	—	—	—	—	72,833	815,188	6,948	190,423	—	5,253
33 Minsk	336,929	—	—	—	—	—	—	—	136,841	473,770	7,894	1,496,861	—	—
34 Wilna	257,070	—	—	—	—	—	—	444	101,058	358,572	19,477	1,006,747	12,256	—
35 Rowno	207,696	16,975	4,161	—	—	—	—	—	31,253	260,085	3,968	72,962	—	—
36 Grodno	122,009	—	—	—	—	—	—	—	157,621	279,630	12,837	2,443,009	9,087	—
37 Wolhynien	1,047,839	—	—	—	—	—	19,920	—	—	1,067,759	10,165	245,161	—	88,485
38 Kijew	2,489,490	—	—	—	—	—	—	436	—	2,489,926	18,132	500,011	252	1,020,267
39 Podolien	1,068,387	13,640	—	—	—	67,678	1,365,970	—	524,137	3,039,812	14,426	234,226	—	752,746
40 Tschernigow	1,308,425	—	—	—	—	—	—	—	174,794	1,483,219	8,003	61,189	134,737	—
41 Poltawa	1,757,882	31,766	20	11,031	—	6,608	—	—	157,791	1,965,098	61,268	—	—	4,000
42 Jekaterinoslaw	338,933	28,496	—	—	—	7,793	16,910	—	44,528	436,660	15,552	—	—	—
43 Cherson	359,665	3,630	—	—	—	149,774	8,020	—	52,711	573,800	600	—	—	12,060
44 Bessarabien	273,590	—	—	—	—	—	590,658	—	227,334	1,091,582	—	—	—	67,200
Summa 14 Gouv. früher pri- wilegirt	10,749,764	101,954	10,324	11,031	—	231,853	2,001,478	880	1,709,470	14,816,754	181,290	6,308,705	156,332	1,950,011
45 Ehstland	320,675	28,921	28,794	6,141	—	—	5,712	—	128,040	518,283	596,711	6,382,177	—	—
46 Livland	311,012	19,795	4,148	—	—	—	24,400	—	137,294	496,649	183,291	2,302,131	—	—
47 Kurland	381,041	1,143	49,414	348	—	—	—	—	171,945	603,891	70,262	2,325,412	—	—
Summa 3 baltischen Gouv.	1,012,728	49,859	82,356	6,489	—	—	30,112	—	437,279	1,618,823	850,264	11,009,720	—	—
48 Donsche Kosaken und Theil Jekaterinoslaw	104,769	—	—	—	—	—	—	—	13,985	118,754	—	10,500	—	—
49 Westliches Sibirien	969,023	220	9,650	78,640	—	—	—	—	158,441	1,215,974	—	—	—	—
50 Ostliches Sibirien	994,678	2,100	—	840	3,500	—	—	—	22,970	1,024,088	—	—	—	—
51 Turkestan	20,020	—	23,964	47,759	—	—	—	—	11,903	103,646	—	—	—	—
52 Amur-Gebiet	5,031	180	2,984	1,055	435	—	—	—	780	10,465	—	—	—	—
Summa Don u. Sibirien zc.	2,093,521	2,500	36,598	128,294	3,935	—	—	—	208,079	2,472,927	—	10,500	—	—
53 Königreich Polen	283,486	—	—	—	150	—	—	—	143,584	427,220	910,493	14,420,414	90,259	910,493
Ganzes Kaiserreich (ohne Finnland).	42,849,160	258,140	273,379	263,256	6,618	271,274	2,296,964	880	6,312,600	52,532,271	2,673,398	36,016,696	1,093,320	2,065,139

Anmerkung: Wenn 150 Pud Grünmalz gleich 100 Pud Darrmalz umgerechnet werden, sind
2,673,398 Pud Grünmalz = 1,782,265 Pud Darrmalz.

Diese 1,782,265 Pud Darrmalz zugerechnet zu
52,532,271 „ Mehl der Körnerfrüchte ergibt zusammen

als Jahres-Verbrauch 54,314,536 „ Getreide,
36,016,696 „ Kartoffel,
1,093,320 „ Melasse,
2,065,139 „ Rüben-Abfälle.

Die hohe Norm der Spiritus-Ausbeute ist:

pro Pud Getreide	38 Grad.
„ „ Kartoffel	12 „
„ „ Melasse	25 „
„ „ Rüben	7 1/2 „
„ „ Rüben-Abfälle	3 „
„ „ Grünmalz	25 1/3 „

Periode 1877—78.

III. Tabelle der auf eine betriebene Branntwein-Brennerei entfallenden Durchschnittsziffern.

Gouvernements.	Gesamt-Anzahl der Brennereien.	Pro 1 Brennerei Gefäße-Kapazität.			Pro 1 Brennerei Betriebstage.			Pro 1 Brennerei Pfd Rohmaterialien.				Grade der Spiritus-Production pro 1 Brennerei.				
		Webro Gährbottich.	Webro Anstellgefäße.	Procent Anstellgefäße gegen Gährbottich.	Declarirt.	Stillstand.	Effectiver Betrieb.	Getreide*) und Malz.	Kartoffel.	Metasse.	Stößen-Abfälle.	Declarirt laut Norm.	Erzeugt laut Control-apparat.	Ueberbrand.	Procent Ueberbrand.	
1 Archangel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Wologda	9	7,618	809	10.62	205	3	202	44,422	—	—	—	1,657,600	1,823,500	165,900	9.99	
3 Olonez	4	11,461	1,250	10.90	147	—	147	36,418	—	—	—	1,383,900	1,516,900	133,000	9.61	
4 St. Petersburg	10	790	92	11.64	184	29	155	3,380	8,981	—	—	244,700	264,400	19,700	8.05	
5 Pflow	30	1,214	126	10.37	141.6	0.7	140.9	8,981	1,141	—	—	353,300	389,800	36,500	10.32	
6 Nowgorod	13	2,873	273	9.50	172.1	6.5	166.6	16,770	2,780	—	—	648,700	702,600	53,900	8.30	
7 Twer	23	3,197	405	12.67	165	2.2	162.8	19,693	5,060	—	—	803,800	873,300	69,500	8.54	
8 Jaroslaw	18	5,768	828	14.35	169	4.2	164.8	45,892	1,450	—	—	1,740,600	1,886,500	145,900	8.38	
9 Koftroma	18	4,913	487	9.91	145.1	3.8	141.3	28,532	7,831	—	—	1,151,500	1,222,900	71,400	6.20	
10 Wladimir	14	7,229	729	10.08	177.3	14.0	163.3	38,056	8,090	—	—	1,558,900	1,686,500	127,600	8.18	
11 Nischny-Nowgorod	13	16,795	1,184	7.05	155.0	1.0	154.0	93,604	1,815	—	—	3,574,200	3,931,700	357,500	10.00	
12 Kasan	12	13,149	1,888	14.36	94.3	3.6	90.7	52,726	—	—	—	1,962,300	2,119,200	156,900	7.99	
13 Wjatka	23	13,592	1,373	10.10	142.3	0.3	142.0	66,507	620	—	—	2,519,900	2,745,500	225,600	8.95	
14 Perm	12	20,209	2,128	10.53	164.2	1.2	163.0	129,562	—	—	—	4,768,100	5,318,800	550,700	11.54	
15 Orenburg und Ufa	21	7,529	1,425	18.93	131.2	4.3	126.9	46,856	—	—	—	1,733,200	1,860,200	120,700	7.32	
16 Samara	9	13,492	1,032	7.65	159.4	1.4	158.0	76,808	—	—	—	2,793,700	2,975,100	181,400	6.53	
17 Saratow	25	15,455	1,458	9.43	157.7	13.2	144.5	89,858	—	—	—	3,382,000	3,608,300	226,300	6.68	
18 Simbirsk	14	13,926	1,356	9.73	117.4	11.6	105.8	54,477	11,999	—	—	2,206,000	2,390,300	184,300	8.35	
19 Penza	39	12,928	948	7.33	149.0	5.2	143.8	68,143	5,057	—	—	2,611,100	2,810,000	198,900	7.61	
20 Tambow	44	10,800	813	7.53	212.4	7.1	205.3	78,638	23,886	1,124	—	3,274,300	3,542,500	268,200	8.19	
21 Nischny	29	7,135	692	9.70	201.4	8.8	192.6	52,115	24,546	293	—	2,242,400	2,444,400	202,000	8.66	
22 Tula	23	6,277	4,769	75.99	205.9	13.1	192.8	41,359	29,943	—	4,999	2,031,100	2,287,300	256,200	12.61	
23 Kaluga	21	5,102	438	8.58	167.2	5.5	161.7	27,992	2,743	—	—	1,074,400	1,160,000	85,600	7.96	
24 Moskau	5	6,869	624	9.08	121.2	14.6	106.6	48,538	—	—	—	1,386,900	1,534,700	147,800	10.51	
25 Smolensk	43	2,264	211	9.32	141.0	3.6	137.4	13,741	—	—	—	516,300	560,800	44,500	8.63	
26 Orel	28	5,996	505	8.42	176.0	13.2	162.8	39,011	16,939	—	—	1,669,700	1,819,800	150,100	8.98	
27 Kursk	31	7,758	1,129	14.55	190.6	14.9	175.7	47,653	1,416	4,268	—	1,915,000	2,092,900	177,900	9.28	
28 Woronesh	49	11,178	1,019	9.11	213.7	3.2	210.5	79,724	4,688	2,714	—	3,138,400	3,423,800	285,400	9.09	
29 Charkow	73	6,678	833	12.47	200.2	12.4	187.8	47,670	250	7,171	—	1,961,700	2,124,000	162,300	8.27	
30 Stanropol	11	11,772	988	8.39	169.8	10.8	159.0	65,093	—	—	—	2,434,400	2,639,200	204,800	8.41	
Summa d. 30 Gouv. in Groß-Rußland	664	8,280	978	11.81	172.5	7.4	165.1	50,729	6,427	1,275	173	2,011,900	2,185,900	174,000	8.65	
31 Witebsk	80	979	84	8.58	150.7	6.7	144.0	6,037	726	—	—	235,700	250,900	15,200	6.42	
32 Mohilew	81	1,668	145	8.69	159.7	7.1	152.6	10,121	2,351	—	65	406,800	442,500	35,700	8.76	
33 Minsk	111	1,241	148	11.92	146.9	1.3	145.6	4,315	13,485	—	—	299,400	325,400	26,000	8.69	
34 Wilna	84	1,022	103	10.08	169.5	1.3	168.2	4,424	11,985	146	—	298,700	328,200	29,500	9.85	
35 Rowno	35	1,000	266	26.60	183.0	1.4	181.6	7,506	2,085	—	—	307,400	340,600	33,200	10.83	
36 Grodno	93	1,173	119	10.15	168.4	0.5	167.9	3,099	26,268	98	—	415,000	458,200	43,200	10.40	
37 Wolhynien	90	1,655	154	9.30	168.0	0.9	167.1	11,939	2,724	—	983	524,100	582,800	58,700	11.21	
38 Kijew	116	3,634	396	10.07	192.0	2.5	189.5	21,569	4,310	2	8,795	1,076,700	1,234,500	157,800	14.65	
39 Podolien	111	3,044	310	10.18	203.3	2.3	201.0	27,472	2,110	—	6,781	1,236,300	1,391,700	155,400	12.57	
40 Tschernigow	81	4,266	346	8.11	187.8	6.6	181.2	18,377	755	1,663	—	743,800	810,000	66,200	8.89	
41 Poltawa	69	3,615	370	10.23	184.0	8.5	175.5	29,332	—	—	58	1,093,200	1,171,700	78,500	7.18	
42 Katerinoslaw	11	8,229	823	10.00	148.0	15.0	133.0	40,639	—	—	—	1,459,300	1,543,800	84,500	5.78	
43 Cherson	23	3,554	715	20.12	191.2	9.2	182.0	24,968	—	—	524	957,600	1,038,400	80,800	8.43	
44 Bessarabien	22	5,100	475	9.31	242.0	7.1	234.9	49,618	—	—	3,055	1,961,200	2,215,600	254,400	12.96	
Summa 14 Gouv. früher privilegirt	1007	2,253	246	10.92	175.6	3.7	171.9	14,834	6,265	155	1,936	680,900	755,000	74,100	10.88	
45 Ehstland	143	2,181	176	8.07	193.6	1.6	192.0	6,406	44,630	—	—	768,900	880,500	111,600	14.50	
46 Livland	109	1,454	144	9.90	259.0	7.0	252.0	5,678	21,120	—	—	447,100	494,500	47,400	10.61	
47 Kurland	106	1,217	108	8.87	203.5	0.6	202.9	6,139	21,938	—	—	487,800	532,600	44,800	9.18	
Summa 3 baltischen Gouv.	358	1,674	146	8.72	216.4	3.0	213.4	6,105	30,753	—	—	587,700	660,000	72,300	12.30	
48 Donische Kosaken und Theil Katerinoslaw	2	11,164	545	4.88	180.0	2.0	178.0	59,377	5,250	—	—	2,281,000	2,378,100	97,100	4.26	
49 Westliches Sibirien	18	15,516	1,346	8.67	155.0	4.0	151.0	67,554	—	—	—	2,560,900	2,848,400	287,500	11.22	
50 Ostliches Sibirien	12	16,476	2,346	14.24	280.3	2.6	277.7	85,341	—	—	—	3,234,300	3,536,900	302,600	9.35	
51 Turkestan	6	3,405	327	9.60	85.0	—	85.0	17,274	—	—	—	642,600	663,600	21,000	3.27	
52 Amur-Gebiet	—	—	—	—	—	—	—	10,465	—	—	—	366,300	365,200	—	—	
Summa Don u. Sibirien zc.	38	13,678	1,458	10.66	184.8	2.8	182.0	65,074	276	—	—	2,345,500	2,580,500	235,000	10.02	
53 Königreich Polen	519	1,425	135	9.47	179.6	5.5	174.1	1,993	27,785	174	1,754	397,100	446,300	49,200	12.39	
Ganzes Kaiserreich (ohne Finnland).	2,586	3,722	415	11.15	181.4	4.9	176.5	21,003	13,928	423	799	977,286	1,074,173	96,887	9.91	

*) Grünmalz auf Darrmalz mit 150 : 100 umgerechnet und zu Getreide addirt.

} Höhe Norm pro Pfd }
} 38%, 12%, 25%, 3% }

Fl 882 B
Schedl